



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: I 2 - 0001798

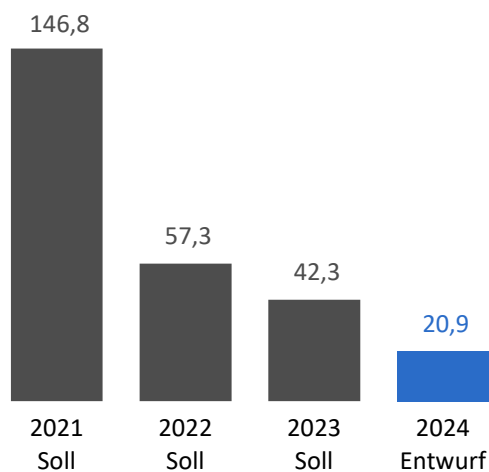
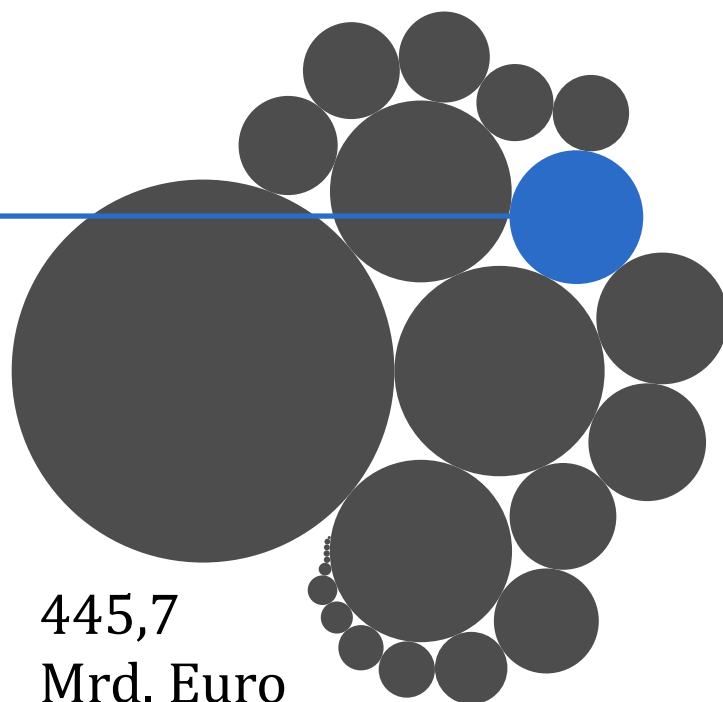
9. Oktober 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Allgemeine Finanzverwaltung

Ausgaben

20,9 Mrd. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



Planstellen und Stellen

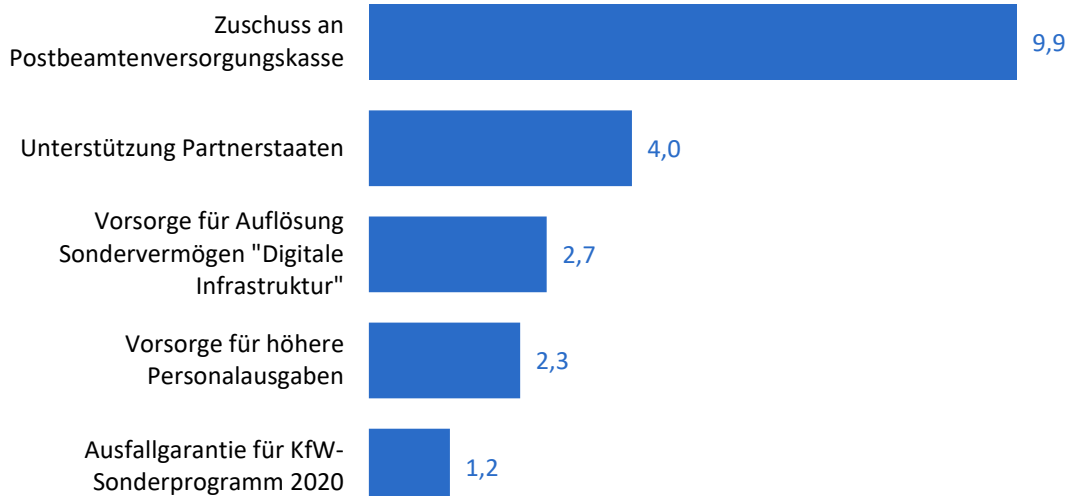
Veränderung zum Vorjahr

500

± 0

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
2.1	Struktur des Einzelplans 60	9
2.2	Einnahmenstruktur und -entwicklung	9
2.3	Ausgabenstruktur und -entwicklung	13
2.4	Neue Titel im Einzelplan 60	15
2.5	Besondere Finanzierungsausgaben	20
2.5.1	Globale Mehreinnahme - Konsolidierungsbeitrag Steuern – Kapitel 6002 Titel 371 01	21
2.5.2	Globale Mindereinnahme – Kapitel 6002 Titel 372 03	22
2.5.3	Globale Mehrausgabe - Startchancen – Kapitel 6002 Titel 971 13	22
2.5.4	Globale Mehrausgabe - Kindergrundsicherung – Kapitel 6002 Titel 971 14	23
2.5.5	Globale Minderausgabe – Kapitel 6002 Titel 972 01	23
2.5.6	Globale Minderausgabe - Handlungsbedarf – Kapitel 6002 Titel 972 10	24
2.6	Globalansätze - Empfehlung	24
3	Wesentliche Einnahmen	24
3.1	Steuern	24
3.1.1	Überblick	24
3.1.2	Prüfungserkenntnisse/Handlungsempfehlungen	27
3.2	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	30
3.3	Einnahme aus Rücklageauflösung	31
3.4	Negative Einnahmen	32
3.4.1	Regionalisierungsmittel	32
3.4.2	EU-Eigenmittel (Finanzierung des EU-Haushaltes)	35
3.5	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	37

4	Wesentliche Ausgaben	39
4.1	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse – Kapitel 6002 Titel 685 01	41
4.2	Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung – Kapitel 6002 Titel 687 03	42
4.3	Vorsorge für die Programmausgaben in den Einzelplänen nach Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ – Kapitel 6002 Titel 712 03	42
4.4	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 – Kapitel 6002 Titel 461 71	43
4.5	Erstattung von Ausfällen aus der Garantie für das KfW- Sonderprogramm 2020 – Kapitel 6002 Titel 671 04	43
5	Sondervermögen	44
5.1	Investitions- und Tilgungsfonds	46
5.2	Klima- und Transformationsfonds	48
5.3	Überführung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ in den Kernhaushalt	50
6	Ausblick	51

Abkürzungsverzeichnis

A

ABl. *Amtsblatt*
AIIB *Asian Infrastructure Investment Bank*
AO *Abgabenordnung*

B

BEHG *Brennstoffemissionshandelsgesetz*
BGBl. *Bundesgesetzblatt*
BHO *Bundeshaushaltsordnung*
BImA *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*
BImAG *Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*
BMF *Bundesministerium der Finanzen*
BNE *Bruttonationaleinkommen*

D

DPAG *Deutsche Post Aktiengesellschaft*
DTAG *Deutsche Telekom Aktiengesellschaft*

E

EEG *Erneuerbare-Energien-Gesetz*
EIBReg *Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung*
EKF *Energie- und Klimafonds*
ELM *Einheitliches Liegenschaftsmanagement*
EPF *European Peace Facility*
EU *Europäische Union*
EU-ETS *European Union Emissions Trading System*

F

FAG *Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern*
FIU *Financial Intelligence Unit*

G

GMA *Globale Minderausgabe*

H

Hgr. *Hauptgruppe - Bezeichnung für die erste Ziffer eines Haushaltstitels*
HZÄ *Hauptzollämter*

I

ITF *Investitions- und Tilgungsfonds*
IWF *Internationaler Währungsfonds*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*
KTF *Klima- und Transformationsfonds*

M

Mio. *Million(en)*
Mrd. *Milliarde(n)*

N

NATO *North Atlantic Treaty Organization*

O

ÖPNV *Öffentlicher Personennahverkehr*

P

p. a. *per annum*

PRGT *Poverty Reduction and Growth Trust*

R

RegG *Regionalisierungsgesetz*

RST *Resilience and Sustainability Trust*

S

SGB *Sozialgesetzbuch*

V

Vgl. *Vergleiche*

VV *Verwaltungsvorschrift*

1 Überblick

Im Einzelplan 60 „Allgemeine Finanzverwaltung“ sind die Steuereinnahmen des Bundes veranschlagt. Neben den Steuereinnahmen werden im Einzelplan 60 auch Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen, der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank und die Erhebungskostenpauschale als Einnahmen ausgewiesen. Außerdem wird die Abführung an den Bundeshaushalt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Verwalterin des Liegenschaftsvermögens des Bundes im Einzelplan 60 veranschlagt.

Die Zuweisungen des Bundes an die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs sowie die Mehrwertsteuer-, Bruttonationaleinkommen- (BNE) und Kunststoff-Eigenmittel der Europäischen Union (EU) werden als Absetzungen von den Einnahmen (negative Einnahmen) ausgewiesen. In einer eigenen Anlage zum Kapitel 6001 werden auch die nicht den Bundeshaushalt durchlaufenden Eigenmittel der Europäischen Union ausgewiesen, soweit sie ihren Ursprung in Deutschland haben.

Ausgaben, die nicht einem einzelnen Ressort zugeordnet werden können oder den Bund insgesamt betreffen, sind ebenfalls im Einzelplan 60 ausgewiesen. Darin unterscheidet er sich wesentlich von den meisten anderen Einzelplänen, die an Struktur und Aufgaben der Ressorts anknüpfen.

Zu den Ausgaben des Einzelplans 60 gehören Zuschüsse an Versorgungseinrichtungen, Zuweisungen an Sondervermögen sowie Beteiligungen Deutschlands an internationalen und supranationalen Einrichtungen. Des Weiteren sind Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit und Versorgungsleistungen für Leistungsberechtigte, deren Alterssicherungsansprüche keinem bestimmten Geschäftsbereich der Bundesregierung zugerechnet werden können, im Einzelplan 60 veranschlagt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zu diesem Bericht Stellung genommen. Seine Hinweise sind in den Bericht eingeflossen.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

	2022 Soll	2022 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Einnahmen	339 390,3	345 107,7	5 717,4	411 703,8	403 495,3	-2,0
% Münzeinnahmen	163,0	92,3	-70,7	248,0	118,0	-52,4
% Entnahme aus Rücklage	0,0	0,0	0,0	40 511,8	1 353,5	-96,7
Bereinigte Einnahmen gemäß § 82 Nummer 2 BHO	339 227,3	345 015,4	5 788,1	370 944,0	402 023,8	8,4
Steuern (Kapitel 6001)	328 435,0	337 168,1	8 733,1	358 126,0	375 339,0	4,8
Allgemeine Bewilligungen (Kapi- tel 6002)	7 626,8	4 650,2	-2 976,6	50 267,7	25 902,6	-48,5
Leistungen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit (Kapitel 6003)	20,1	20,7	0,6	20,0	16,9	-15,2
Bundesimmobilienangelegenheiten (Kapitel 6004)	2 403,4	2 400,8	-2,5	2 395,3	1 380,3	-42,4
Sonstige Versorgungsausgaben (Kapi- tel 6067)	905,1	867,9	-37,1	894,8	856,5	-4,3
Ausgaben	57 293,2	40 073,0	-17 220,2	42 257,9	20 933,3	-50,5
% Zuführungen an Rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Bereinigte Ausgaben gemäß § 82 Nummer 2 BHO	57 293,2	40 073,0	-17 220,2	42 257,9	20 933,3	-50,5
Allgemeine Bewilligungen (Kapi- tel 6002)	54 630,1	37 596,1	-17 034,0	39 577,1	18 234,5	-53,9
Leistungen im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit (Kapitel 6003)	191,5	112,8	-78,7	191,5	172,5	-9,9
Bundesimmobilienangelegenheiten (Kapitel 6004)	-	-	-	-	52,8	-
Sonstige Versorgungsausgaben (Kapi- tel 6067)	2 471,6	2 364,1	-107,5	2 489,3	2 473,5	-0,6
Verpflichtungsermächtigungen	27 120,4 ^c	13 165,7	-13 954,7	16 557,8	6 130,5	-63,0
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	500	7 ^d		500	500	0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2022.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Struktur des Einzelplans 60

Der Einzelplan 60 gliedert sich in fünf Kapitel. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Kapitel des Einzelplans und ihre Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Tabelle 2

Struktur des Einzelplans 60

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen (Soll 2024)	Ausgaben (Soll 2024)	Verpflichtungs- ermächtigungen (2024)
<i>in Mio. Euro</i>				
	Einzelplan 60	403 495,3	20 933,3	6 130,5
6001	Steuern	375 339,0	-	-
6002	Allgemeine Bewilligungen	25 902,6	18 234,5	6 130,5
6003	Leistungen in Zusammenhang mit der deutschen Einheit	16,9	172,5	-
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten	1 380,3	52,8	-
6067	Sonstige Versorgungsausgaben	856,5	2 473,5	-

Quelle: Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

2.2 Einnahmenstruktur und -entwicklung¹

Die Steuereinnahmen sind die Haupteinnahmequelle des Bundes. Sie bilden den Schwerpunkt des Einzelplans 60. Im Regierungsentwurf 2024 entfallen 93 % der Einnahmen des Einzelplans 60 (375,3 Mrd. Euro) auf sie. Bezogen auf den Gesamthaushalt finanzieren die veranschlagten Steuereinnahmen über 84 % der für das Haushaltsjahr 2024 geplanten Ausgaben. Neben den Steuereinnahmen sind im Einzelplan 60 noch Münzeinnahmen (118 Mio. Euro), Verwaltungseinnahmen (5,9 Mrd. Euro) und übrige Einnahmen (22,1 Mrd. Euro) veranschlagt. Zusammen tragen sie 7 % der Einnahmen des Einzelplans 60 bei. Bezogen auf den Gesamthaushalt werden 90,5 % der für das Haushaltsjahr 2024 geplanten Ausgaben durch die veranschlagten Einnahmen des Einzelplans 60 gedeckt. Der restliche Finanzierungsbedarf

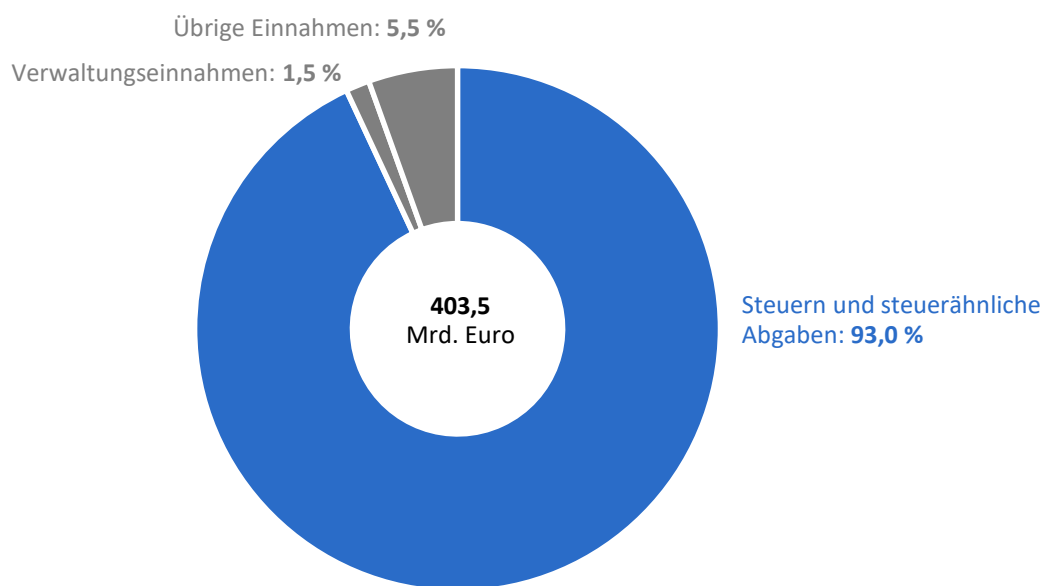
¹ Die nachstehende Analyse beruht auf den Angaben und Zahlen im Regierungsentwurf 2024.

des Bundeshaushalts wird durch die Nettokreditaufnahme (Einzelplan 32; 3,7 %) und die Verwaltungseinnahmen der Ressorts (5,8 %) aufgebracht.

Abbildung 1

Steuereinnahmen dominieren die Einnahmen

93 % der Einnahmen des Einzelplans 60 bestehen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben. Nur ein geringer Anteil von 7 % stammt aus anderen Quellen wie z. B. den Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union und Gewinnen aus Unternehmen und Beteiligungen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

Gegenüber dem Soll 2023 sind die Steuereinnahmen um 17,2 Mrd. Euro höher angesetzt. Der Großteil des Aufwuchses entsteht durch Mehreinnahmen bei den Gemeinschaftsteuern (11,6 Mrd. Euro). Hier werden insbesondere höhere Einnahmen bei der Umsatzsteuer (6,0 Mrd. Euro) und der Einfuhrumsatzsteuer (3,7 Mrd. Euro) erwartet. Bei den Bundessteuern sind 2,2 Mrd. Euro weniger als im Vorjahr veranschlagt. Hier werden leichte Einnahmesteigerungen durch zusätzliche Abgaben von Bundesmitteln an die Länder zur Finanzierung von Länderaufgaben überlagert.

Solche Abgaben an die Länder sieht der Regierungsentwurf 2024 im Umfang von 25,3 Mrd. Euro vor.² Das sind 3,7 Mrd. Euro mehr, als im Haushalt 2023 vorgesehen sind. Der Mehrbetrag geht fast zur Gänze auf die Ausweitung der Regionalisierungsmittel (3,5 Mrd. Euro) zurück. Weitere 190 Mio. Euro entfallen auf zusätzlich veranschlagte

² Siehe hierzu auch: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Entwicklung der Finanzlagen von Bund und Ländern - Leistungen des Bundes an die Länder und Gemeinden für Länderaufgaben – vom 8. März 2023, <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2023/finanzlage-bund-laender.html>.

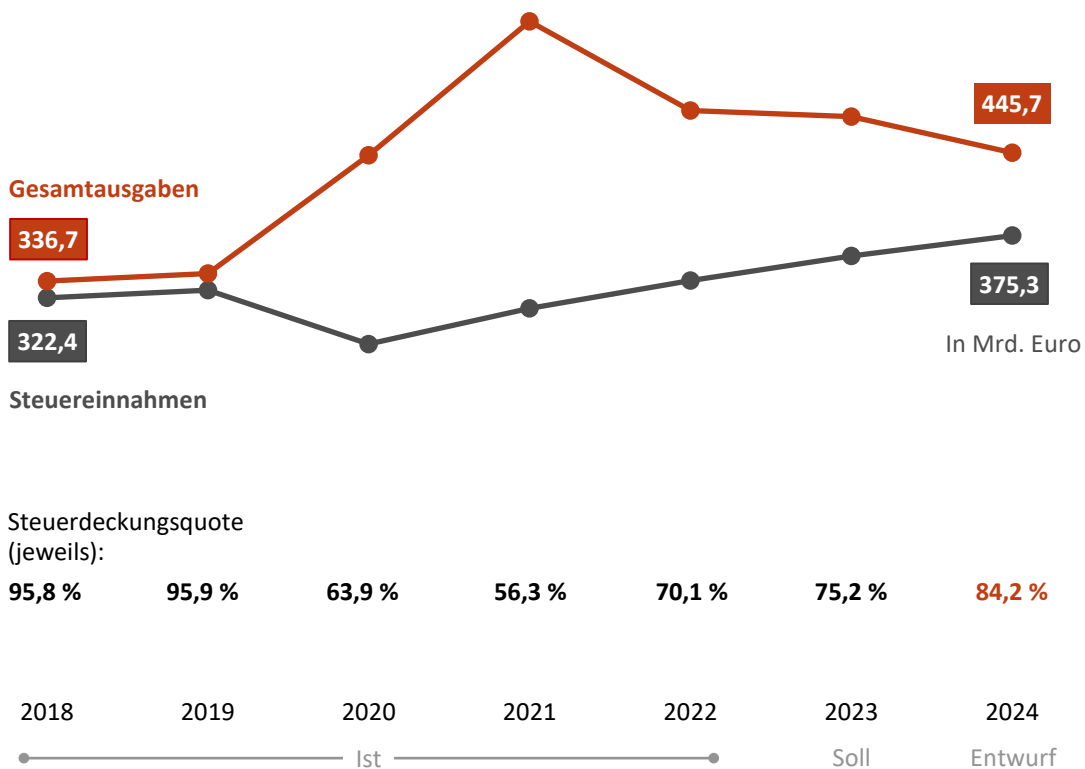
Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Nach den Planzahlen des Regierungsentwurfs 2024 steigt die Steuerdeckungsquote deutlich gegenüber dem Vorjahr (+ 9 %-Punkte). Sie liegt zwar noch immer 11,7 %-Punkte unter dem Vor-Krisen-Jahr 2019. Es zeigt sich jedoch eine stetige Entwicklung hin zum Vor-Krisen-Wert (vgl. Abbildung 2). Dieser kann jedoch nur erreicht werden, wenn strikte Haushaltsdisziplin eingehalten wird.

Abbildung 2

Deckungslücke schließt sich weiter

Die Deckungslücke des Jahres 2023 soll sich im Jahr 2024 um 9 %-Punkte verringern. Gegenüber dem Vor-Pandemie-Jahr 2019 ist sie trotz dieses Fortschritts immer noch fast viermal so groß.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen 2018 bis 2022; Haushaltsplan 2023; Regierungsentwurf 2024.

Ein Teil der verbleibenden Deckungslücke von 70,4 Mrd. Euro zwischen den geplanten Ausgaben und den erwarteten Steuereinnahmen soll durch die sonstigen Einnahmen des Einzelplans 60 finanziert werden. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die wesentlichen sonstigen Einnahmen.

Tabelle 3

Wesentliche sonstige Einnahmen des Einzelplans 60

Kapitel/Titel	Bezeichnung	Einnahmen 2024
		<i>In Mio. Euro</i>
	Einzelplan 60	28 156,3
darunter:		
6002/272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Recovery and Resilience Facility der Europäischen Union	13 160,7
6002/214 02	Zuweisung aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	4 205,6
6002/371 01	Globale Mehreinnahme – Konsolidierungsbeitrag Steuern	2 000,0
6002/266 01	Erhebungskostenpauschale	1 725,0
6002/119 03	Einnahmen aus Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen	1 500,0
6002/359 01	Entnahmen aus Rücklage	1 353,5
6002/121 01	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	1 330,0
6004/121 01	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	1 322,0

Quelle: Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

Die sonstigen Einnahmen des Einzelplans 60 decken knapp 40 % der Deckungslücke ab. Allerdings sind einige der veranschlagten Einnahmen mit Unsicherheiten behaftet. So hängt die „Globale Mehreinnahme – Konsolidierungsbeitrag Steuern“ (2,0 Mrd. Euro) u.a. von der konjunkturellen Entwicklung ab. Das BMF hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auch steuerliche Maßnahmen zu Mehreinnahmen führen können. Die Bundesregierung hat sich bisher jedoch gegen Steuererhöhungen ausgesprochen. Einzig die Wiederheraufsetzung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie lässt nennenswerte Mehreinnahmen erwarten. Der Bundesrechnungshof geht aber davon aus, dass diese durch geplante Steuerentlastungen für Bürger und Unternehmen unter dem Strich aufgehoben werden.

Die Einnahme aus dem aufgelösten Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (4,2 Mrd. Euro) rührt zum einen aus nicht werthaltigen Zuweisungen des Bundes in den vergangenen Jahren an das Sondervermögen. Insoweit handelt es sich lediglich um Ausgabeermächtigungen. Darüber hinaus sind in der Einnahme Erlöse aus den Frequenzvergaben enthalten.

Ebenso ist die Entnahme aus der Rücklage vollständig kreditfinanziert, da ihr nie Mittel, sondern ausschließlich Ausgabeermächtigungen zugewiesen wurden (vgl. Tz. 3.2). Die „Rücklage“, der letztmalig die Haushaltsüberschüsse des Jahres 2019 rein buchungstechnisch zugeführt wurden, umfasste 48,2 Mrd. Euro Ausgabeermächtigungen. Im Jahr 2023 sollen davon 40,5 Mrd. Euro (84 %) in Anspruch genommen werden. Für das Haushaltsjahr 2024 ist eine weitere Entnahme aus der Rücklage von 1,4 Mrd. Euro (2,8 %) geplant. Demnach verblieben noch 6,3 Mrd. Euro (13,1 %) nicht werthaltige Ausgabeermächtigungen in der „Rücklage“. Das BMF hat in seiner Stellungnahme eingewandt, dass eine Kreditaufnahme vor dem kassenmäßigen Bedarf für Ausgaben unwirtschaftlich wäre. Formal wurde die Rücklage aus Einnahmeüberschüssen der Jahre 2015 bis 2019 gebildet. Diese Überschüsse wurden aber

ausweislich der entsprechenden Vermögensrechnungen nie der Rücklage zugeführt. Sie verblieben im Kassenbestand des Bundes und wurden für andere Zwecke genutzt. Die Rücklage hätte daher nicht gebildet werden dürfen.

2.3 Ausgabenstruktur und -entwicklung

Die Ausgaben des Einzelplans 60 sollen im Haushaltsjahr 2024 weniger als die Hälfte der Vorjahresausgaben betragen. Der Rückgang ist vor allem auf den Wegfall von Titeln und einmaligen Darlehensvergaben zurückzuführen. So entfielen die Titel „Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik“ (Vorjahr: 2,7 Mrd. Euro), „Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise“ (Vorjahr: 2,0 Mrd. Euro) sowie „Vorsorge Ausgabereiste Investitionen“ (Vorjahr: 1,3 Mrd. Euro). Ebenso sind keine Ausgaben mehr veranschlagt für „Verzinsliche Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragsentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Vorjahr: 10 Mrd. Euro) und „Darlehen an den Resilience and Sustainability Trust des Internationalen Währungsfonds“ (Vorjahr: 6,3 Mrd. Euro).

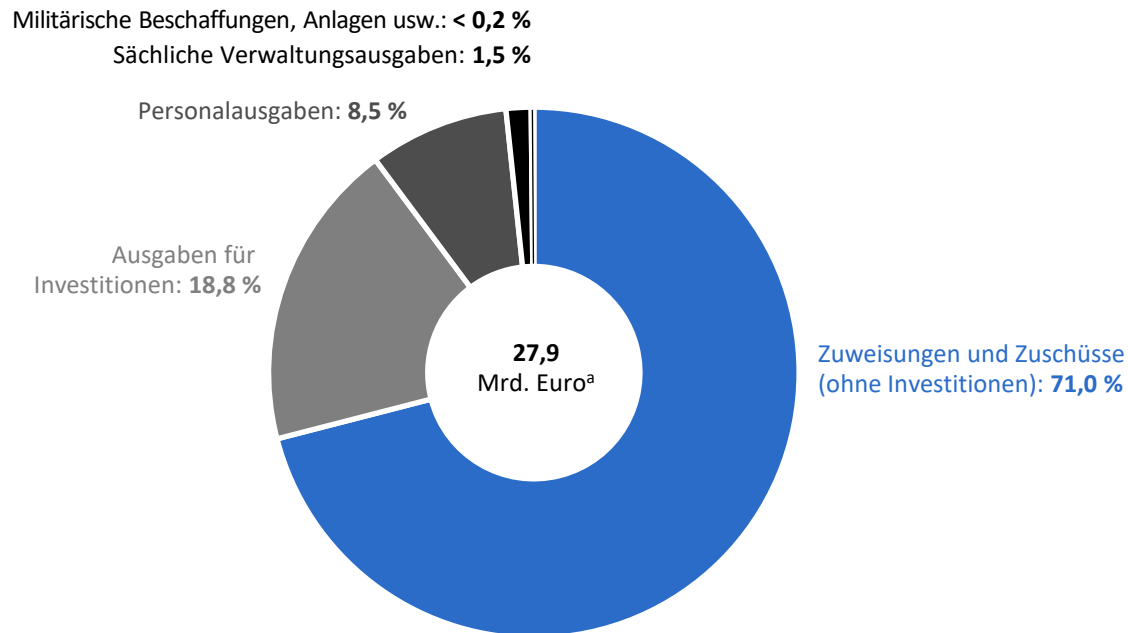
Der Schwerpunkt der Ausgaben liegt im Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen), in dem über 90,3 %³ der Ausgaben des Einzelplans etatisiert sind. Bei den im Kapitel 6002 veranschlagten Ausgaben handelt es sich im Wesentlichen um solche, die in die Zuständigkeit mehrerer Ressorts fallen oder die keinem bestimmten Ressort zugeordnet werden können. Die Bewirtschaftung einzelner Titel des Einzelplans hat das BMF den fachlich zuständigen Ressorts übertragen.

³ Berechnet auf der Grundlage aller Ausgaben ohne Berücksichtigung der besonderen Finanzierungsausgaben.

Abbildung 3

Ausgaben des Einzelplans 60 durch Zuweisungen und Zuschüsse geprägt

Neben den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse haben die Ausgaben für Investitionen und die Personalausgaben einen großen Anteil an den Gesamtausgaben des Einzelplans.



Erläuterung: ^a Ausgaben ohne Besondere Finanzierungsausgaben. Die Besonderen Finanzierungsausgaben betragen -7,0 Mrd. Euro. Daraus resultieren die im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 geringer ausgewiesenen Gesamtausgaben des Einzelplans 60 von 20,9 Mrd. Euro. Zur Berechnung der Besonderen Finanzierungsausgaben siehe Tz. 2.5, Tabelle 4.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

Bezogen auf den gesamten Einzelplan 60 liegt der Schwerpunkt der Ausgaben mit 19,9 Mrd. Euro (71,0 %) bei den Zuweisungen und Zuschüssen. Den zweitgrößten Ausgabenposten im Einzelplan 60 bilden die Ausgaben für Investitionen mit 5,3 Mrd. Euro (18,8 %). Damit sind 9,7 % der im Bundeshaushalt 2024 insgesamt vorgesehenen Investitionsausgaben im Einzelplan 60 etatisiert. Für Personalausgaben sind 2,4 Mrd. Euro (8,5 %) veranschlagt. Hiervon entfallen 2,3 Mrd. Euro auf Kapitel 6002 Titel 461 71 „Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4“. Aus diesem Titel können die Personalmittel in den anderen Einzelplänen verstärkt werden, z. B. um Mehrbedarfe aufgrund von Tarifsteigerungen auszugleichen. Die restlichen Personalausgaben fallen im Wesentlichen für Versorgungsleistungen an, die verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes, Angehörige aufgelöster Dienststellen, Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Angehörige von Militär und Verwaltung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhalten. Von den übrigen Ausgaben des Einzelplans entfallen 425,7 Mio. Euro (1,5 %) auf sächliche Verwaltungsausgaben und 45 Mio. Euro (< 0,2 %) auf den Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel.

2.4 Neue Titel im Einzelplan 60

Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) – Kapitel 6001 Titel 015 13

Mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen KiTa-Qualitätsgesetz⁴ ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung⁵ über das Jahr 2022 hinaus bis Ende 2024 verlängert worden. Die sich hieraus ergebenden Belastungen für die Länder gleicht der Bund in den Jahren 2023 und 2024 mit insgesamt 3,9 Mrd. Euro durch die Abgabe von Festbeträgen aus seinem Umsatzsteueraufkommen aus.⁶

In Titelgruppe 01 – Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung – veranschlagt das BMF den im Gesetz festgestellten Betrag für das Haushaltsjahr 2024 als Steuermindereinnahme von 1,993 Mrd. Euro. Im Bundeshaushalt 2023 sind abweichend vom gesetzlich festgelegten Betrag (1,884 Mrd. Euro) verringerte Steuereinnahmen von 1,993 Mrd. Euro auf der Grundlage des Entwurfs des KiTa-Qualitätsgesetzes veranschlagt.

EU-Energiekrisenbeitrag – Kapitel 6001 Titel 049 04

Nach dem EU-Energiekrisenbeitragsgesetz⁷ unterliegen Gewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union ungeachtet der Besteuerung nach dem Einkommen- oder dem Körperschaftsteuergesetz einem befristeten obligatorischen EU-Energiekrisenbeitrag. Das Aufkommen steht dem Bund zu und ist entsprechend den Vorgaben gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2022/1854⁸ zu verwenden. Der EU-Energiekrisenbeitrag ist eine Steuer im Sinne der Abgabenordnung.

⁴ Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791).

⁵ Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist.

⁶ Durch Artikel 2 des KiTa-Qualitätsgesetz wurde § 1 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) um Beträge für die Jahre 2023 (1,884 Mrd. Euro) und 2024 (1,993 Mrd. Euro) ergänzt. Die Änderung des FAG ist am 2. August 2023 in Kraft getreten (BGBl. 2023 I Nummer 212).

⁷ Gesetz zur Einführung eines EU-Energiekrisenbeitrags nach der Verordnung (EU) 2022/1854 (EU-Energiekrisenbeitragsgesetz - EU-EnergieKBG) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2325).

⁸ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261I vom 7. Oktober 2022, S. 1).

Einnahmen aus Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen – Kapitel 6002 Titel 119 03

Für kleine Unternehmen und Soloselbstständige stellte der Bund zu Beginn der Corona-Krise 18 Mrd. Euro Corona-Soforthilfen bereit (Kapitel 6002 Titel 683 01). Sie wurden als Billigkeitsleistung gewährt und dienten der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Insgesamt wurden 13,1 Mrd. Euro bewilligt.

Das Programm ist noch nicht schlussabgerechnet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) rechnet mit Rückzahlungen zu viel geleisteter Corona-Soforthilfen. Diese sind dem Bundeshaushalt wieder zuzuführen. Sie sind bei dem o.g. Einnahmetitel zu vereinnahmen. Für das Haushaltjahr 2024 sind hierfür 1,5 Mrd. Euro veranschlagt. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei Titel 683 02 – Corona-Unternehmenshilfen.

Rückzahlungen aus Corona-Soforthilfen waren in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 dem Ausgabetitel zuzubuchen.⁹

Erlöse aus der Vergabe von Frequenzen – Kapitel 6002 Titel 131 01

Zur Finanzierung der Programmausgaben des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ nutzte der Bund u.a. seine Einnahmen aus der Vergabe von Frequenzen für den Mobilfunk. Das Sondervermögen soll zum Haushaltsjahr 2024 aufgelöst werden. Dessen Aufgaben sollen künftig aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Im Gegenzug werden die Einnahmen des Sondervermögens künftig im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Die Bundesregierung errichtete das Sondervermögen im Jahr 2018, um so die Einnahmen aus den Erlösen der Vergabe von Frequenzen zur exklusiven Verwendung für den „Digitalpakt Schule“ und den Ausbau der „Gigabitnetze“ bereitstellen zu können. Das BMF hält nunmehr eine abgegrenzte Verwendung der Einnahmen aus den Frequenzerlösen nicht mehr für notwendig, da die Programmausgaben die Einnahmen bei weitem übersteigen. (Vgl. Tz. 2.4 – Kapitel 6002 Titel 214 02, Titel 712 03 und Tz. 5.3.)

Zinsen aus Darlehen an den Poverty Reduction and Growth Trust (PRGT) – Kapitel 6002 Titel 166 01

Der PRGT ist ein vom Internationalen Währungsfonds (IWF) verwalteter Treuhandfonds. Daraus werden einkommensschwachen Ländern vergünstigte Kredite zur Armutsbekämpfung und Wachstumsförderung sowie in besonderen Notlagen zur Verfügung gestellt. Der

⁹ Nichtverbrauchte Bundesmittel sowie Beiträge, die aufgrund verwaltungsrechtlicher Regelungen zurückzahlen waren, flossen in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von insgesamt 1,4 Mrd. Euro dem Titel zu.

Finanzierungsbedarf war seit der Corona-Pandemie gerade in den einkommensschwachen Ländern groß. Deutschland beteiligt sich an der Finanzierung in Form von Darlehen¹⁰ und Zuschüssen¹¹ am PRGT. Erstmals mit dem Regierungsentwurf 2024 sind bei Kapitel 6002 Titel 166 01 Zinseinnahmen aus Darlehen an den PRGT veranschlagt (Volumen 2024: 89 Mio. Euro).

Zinsen aus Darlehen an den Resilience and Sustainability Trust (RST) des IWF – Kapitel 6002 Titel 166 02

Der im Jahr 2022 errichtete Treuhandfonds RST des IWF soll Schwellen- und Entwicklungsländern Darlehen zur längerfristigen Finanzierung von Strukturreformen, insbesondere im Klima- und Gesundheitsbereich, gewähren. Die Bundesregierung beteiligt sich mit einem Darlehen von 6,3 Mrd. Euro über eine Laufzeit von zehn Jahren am RST.¹² Im Regierungsentwurf 2024 sind bei Kapitel 6002 Titel 166 02 Zinseinnahmen aus Darlehen an den RST veranschlagt (Volumen 2024: 170 Mio. Euro).

Zuweisung aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ – Kapitel 6002 Titel 214 02

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz¹³ soll das Digitalinfrastrukturfondsgesetz geändert werden. Im Zuge dieser Änderung ist die Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ geplant. Die Programmausgaben des Sondervermögens sollen ab dem Haushaltsjahr 2024 aus dem Kernhaushalt finanziert werden.

Mit der Zuweisung von 4,2 Mrd. Euro wird der Ende 2023 noch vorhandene Bestand früherer Zuführungen an das Sondervermögen in den Bundeshaushalt überführt. (Vgl. Tz. 2.4 – Kapitel 6002 Titel 131 01, Titel 712 03 und Tz. 5.3.)

¹⁰ Deutschland beteiligt sich mit einem Beitrag von 3 Mrd. Euro, der in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 verteilt als Darlehen gestellt wurde. Folgende Ausgaben wurden bei Kapitel 6002 Titel 866 21 geleistet:
Haushaltsjahr 2021 (Ist): 1,23 Mrd. Euro,
Haushaltsjahr 2022 (Ist): 1,23 Mrd. Euro,
Haushaltsjahr 2023 (Soll): 0,55 Mrd. Euro.

¹¹ Darüber hinaus sind in den Jahren 2023 bis 2032 jährliche Zuschüsse an das Zinssubventionskonto des PRGT in Höhe von jeweils 10 Mio. Euro vorgesehen (Kapitel 6002 Titel 687 28).

¹² Die Mittel für ein Darlehen an den RST sind im Bundeshaushalt 2023 mit 6,3 Mrd. Euro bei Kapitel 6002 Titel 866 22 veranschlagt.

¹³ Artikel 2 des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 20/8298, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008298.pdf>.

Globale Mehreinnahme – Konsolidierungsbeitrag Steuern – Kapitel 6002 Titel 371 01

Vgl. hierzu die Ausführungen unter der Textziffer 2.5 „Globalansätze“.

Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Titel 381 .1 und 381 .7 – Kapitel 6002 Titel 381 03

Der neu ausgebrachte Festtitel¹⁴ enthält keinen Mittelansatz (Leertitel).

Bei der Erstattung im Sinne des § 61 BHO handelt es sich um eine Verrechnung innerhalb des Bundeshaushalts. Der Erstattungsbetrag ist im Wege der internen Verrechnung über den Leertitel bei der abgebenden oder auftragsausführenden Behörde zu buchen. Das Verfahren erfordert eine Gegenbuchung auf dem Titel der Gruppe 981 .3 bei der erstattenden Behörde. Der Festtitel ist für Verrechnungseinnahmen bestimmt, die weder Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen noch Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung ressortübergreifender Aufgaben sind.

Vorsorge für die Programmausgaben in den Einzelplänen nach Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ – Kapitel 6002 Titel 712 03

Mit der beabsichtigten Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ werden die Ausgaben für den „DigitalPakt Schule“ und des Ausbaus von Mobilfunknetzen und Gigabitnetzen ab dem Haushaltsjahr 2024 in den Kernhaushalt übertragen.

Anlässlich dieser Übertragung soll der geplante Mittelansatz als finanzielle Vorsorge eine „störungsfreie“ Weiterführung der Aufgaben sicherstellen. Hierzu sieht das BMF einen Mittelansatz von 2,7 Mrd. Euro vor. (Vgl. Tz. 2.4 – Kapitel 6002 Titel 131 01, Titel 214 02 und Tz. 5.3.)

Globale Mehrausgabe - Startchancen – Kapitel 6002 Titel 971 13

Vgl. hierzu die Ausführungen unter der Textziffer 2.5 „Globalansätze“.

Globale Mehrausgabe - Kindergrundsicherung – Kapitel 6002 Titel 971 14

Vgl. hierzu die Ausführungen unter der Textziffer 2.5 „Globalansätze“.

¹⁴ Die Titelnummer und die Zweckbestimmung sind bindend (Nummer 4.2 HRB).

Deutscher Anteil am Zinszuschuss im Rahmen der Makrofinanzhilfe+ zugunsten der Ukraine – Kapitel 6002 Titel 687 21

Angesichts des dringenden Liquiditätsbedarfs der Ukraine aufgrund des russischen Angriffskriegs hat die Europäische Union beschlossen, die Ukraine im Jahr 2023 durch eine sogenannte Makrofinanzhilfe+ weiter zu unterstützen. Dieses Darlehen soll dazu beitragen, die Finanzierungslücke der Ukraine zu schließen. Ziel der Makrofinanzhilfe+ ist es, der Ukraine das Darlehen zu äußerst günstigen Konditionen bereit zu stellen.¹⁵

Dafür ist zusätzlich ein Zinszuschuss zur Abfederung der Zinsbelastung für die Ukraine vorgesehen. Der deutsche Anteil am Zinszuschuss im Zeitraum 2024 bis 2027 wurde von der EU-Kommission in Höhe von maximal 709,5 Mio. Euro berechnet. Im Regierungsentwurf 2024 sind hiervon 177,4 Mio. Euro veranschlagt.

Beitrag zum Special Fund Window for Less Developed Members (SFW) der Asian Infrastructure Investment Bank AIIB – Kapitel 6002 Titel 687 25

Mit Beiträgen für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance, ODA) zugunsten von Entwicklungsländern beteiligt sich Deutschland z. B. an den Vereinten Nationen, am Europäischen Entwicklungsfonds oder an der Weltbankgruppe. Es beteiligt sich daneben auch an regionalen Entwicklungsbanken wie der 2016 gegründeten Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB). Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern. Deutschland ist der viertgrößte und gleichzeitig größte nicht-regionale Anteilseigner. Mit dem Special Fund Window for Less Developed Members (SFW) der AIIB sollen Kredite für ihre weniger entwickelten Mitglieder durch Zinsabschläge erschwinglicher werden. Für das Haushaltsjahr 2024 sind 10,8 Mio. Euro als Beitrag veranschlagt.

Beitrag am Grundkapital der Entwicklungsbank des Europarates (CEB) – Kapitel 6002 Titel 836 22

Die Entwicklungsbank des Europarates (Council of Europe Development Bank, CEB) ist die älteste internationale Finanzinstitution in Europa und wurde durch ein Abkommen von acht Mitgliedstaaten des Europarates im Jahre 1956 gegründet. Deutschland ist Gründungsmitglied und als einer der größten Anteilseigner mit 16,7 % am Stammkapital von 5,47 Mrd. Euro der CEB beteiligt. Die Mitgliedstaaten hatten Ende 2022 eine deutliche Kapitalerhöhung genehmigt. Nach aufeinanderfolgenden globalen Krisen soll die CEB weiter gestärkt werden,

¹⁵ Seit Beginn des Jahres 2023 hat die Europäische Union bereits 13,5 Mrd. Euro aus der Makrofinanzhilfe+ an die Ukraine ausgezahlt (Stand: 22. September 2023). Weitere Finanzhilfen in Höhe von monatlich 1,5 Mrd. Euro sollen folgen, um eine stabile, vorhersehbare und umfangreiche finanzielle Unterstützung für die Ukraine im Jahr 2023 zu gewährleisten. Das Instrument der Makrofinanzhilfe+ für die Ukraine umfasst bis zu 18 Mrd. Euro.

um Maßnahmen in der Ukraine zu initiieren, die Unterstützung von Migrierenden und ihren Aufnahmegesellschaften fortzusetzen sowie andere soziale Herausforderungen in ganz Europa zu bewältigen. Für das Haushaltsjahr 2024 sind 100,3 Mio. Euro als Beitrag veranschlagt.

Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall – Kapitel 6004 Titel 712 01

Unter dem neu eingeführten Titel sind drei Baumaßnahmen der BImA veranschlagt. Die BImA führt die Maßnahmen im Auftrag des Deutschen Bundestages durch. Hierfür sind im Jahr 2024 insgesamt 52,8 Mio. Euro vorgesehen. Gemäß den für verbindlich erklärten Titelerläuterungen sind im Einzelnen 25,2 Mio. Euro für das Elisabeth-Selbert-Haus, 22,1 Mio. Euro für das Besucher- und Informationszentrum und 5,5 Mio. Euro für die unterirdische Kältezentrale veranschlagt. Umschichtungen zwischen den Teilansätzen bedürfen der Einwilligung des BMF. (Vgl. Tz. 3.4.)

2.5 Besondere Finanzierungsausgaben

Im Regierungsentwurf 2024 sind Globale Mehr- und Mindereinnahmen sowie Globale Mehr- und Minderausgaben ausgebracht. Gegenüber dem Vorjahr sind die Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise (Kapitel 6002 Titel 971 12) und die Globale Minderausgabe für Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 6002 Titel 972 02) entfallen. Hinzugekommen sind die Globale Mehreinnahme „Konsolidierungsbeitrag Steuern“ (Kapitel 6002 Titel 371 01) sowie die Globalen Mehrausgaben „Startchancen“ (Kapitel 6002 Titel 971 13), „Kindergrundsicherung“ (Kapitel 6002 Titel 971 14 (Leertitel)) und die Globale Minderausgabe „Handlungsbedarf“ (Kapitel 6002 Titel 972 10 (Leertitel)).

Zu den besonderen Finanzierungsausgaben gehören auch Ausgabemittel zur Restedeckung. Solche sind im Kapitel 6002 Titel 971 41 zur Deckung von aus den Vorjahren übertragener Ausgabemittel für Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz ausgebracht.

Tabelle 4

Globalansätze und Restedeckung im Einzelplan 60

Globalansatz Zweckbestimmung	Kapitel 6002 Titel	Soll 2023	Entwurf 2024
		<i>in Mio. Euro</i>	
Saldo Globale Mehr-/Mindereinnahmen		-4 941,0	1 351,0
Globale Mehreinnahme – Konsolidierungsbeitrag Steuern	371 01 (2024)		2 000,0
Globale Mindereinnahme	372 03	-4 941,0	-649,0
Saldo Globale Mehr-/Minderausgaben		-3 517,0	-7 000,0
Globale Mehrausgaben davon:		2 489,0	1 000,0
• Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Ukraine-Krise	971 12 (2023)	2 000,0	
• Globale Mehrausgabe - Startchancen	971 13 (2024)		500,0
• Globale Mehrausgabe - Kindergrundsicherung	971 14 (2024)		-
• Ausgabemittel zur Restedeckung	971 41	489,0	500,0
Globale Minderausgaben davon:		-6 006,0	-8 000,0
• Globale Minderausgabe	972 01	-6 000,0	-8 000,0
• Globale Minderausgabe für Öffentlichkeitsarbeit	972 02 (2023)	-6,0	
• Globale Minderausgabe - Handlungsbedarf	972 10 (2024)		-

Quelle: Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

2.5.1 Globale Mehreinnahme - Konsolidierungsbeitrag Steuern – Kapitel 6002 Titel 371 01

Globale Mehreinnahmen dienen der Deckung des Gesamthaushalts. Sie sind im Haushaltsvollzug noch zu erwirtschaften. Dafür hat die Bundesregierung im Jahr 2024 2 Mrd. Euro vorgesehen, die sie bei dem Globaltitel als einen „Konsolidierungsbeitrag Steuern“ veranschlagt. Welchen Deckungsbeitrag sie letztlich leisten kann, hängt u.a. von der konjunkturellen Entwicklung und damit von der des Steueraufkommens ab. Welche steuerlichen Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushalts führen sollen, ergibt sich aus dem Haushaltsentwurf nicht.

Das BMF hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auch steuerliche Maßnahmen zu Mehreinnahmen führen können. Die Bundesregierung hat sich bisher jedoch gegen

Steuererhöhungen ausgesprochen. Einzig die Wiederheraufsetzung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie lässt nennenswerte Mehreinnahmen erwarten. Der Bundesrechnungshof geht aber davon aus, dass diese durch geplante Steuerentlastungen für Bürger und Unternehmen unter dem Strich aufgehoben werden (vgl. Tz. 2.2).

2.5.2 Globale Mindereinnahme – Kapitel 6002 Titel 372 03

Für das Haushaltsjahr 2024 ist eine Globale Mindereinnahme von -0,6 Mrd. Euro veranschlagt (Vorjahr: -4,9 Mrd. Euro). Die Mittel sind als negativ veranschlagte Einnahmen dargestellt. Globale Mindereinnahmen sind Planungsreserven, um ausbleibende Einnahmen an anderer Stelle aufzufangen. Das BMF weist darauf hin, dass es sich um eine Vorsorge für im Grund nach feststehende, aber noch nicht etatreife Mindereinnahmen handelt. Wie auch der Regierungsentwurf lässt es aber offen, bei welchen Einnahmequellen Globale Mindereinnahmen erwartet werden.¹⁶

2.5.3 Globale Mehrausgabe - Startchancen – Kapitel 6002 Titel 971 13

Für das geplante Startchancen-Programm der Bundesregierung enthält der Regierungsentwurf 2024 eine finanzielle Vorsorge von 500 Mio. Euro. Mit dem Programm sollen bis zu 4 000 allgemein- und berufsbildende Schulen mit besserer Infrastruktur, einem Chancensbudget und mehr Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ausgestattet werden. Damit will die Bundesregierung die individuellen Bildungschancen verbessern und Kindern und Jugendlichen bessere Bildungschancen unabhängig von der sozialen Lage ihrer Eltern ermöglichen.¹⁷

Für die zehnjährige Laufzeit des Programms, das im Jahr 2024 starten soll, will der Bund jährlich 1 Mrd. Euro investieren. Gemeinsame Eckpunkte und die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Startchancen-Programm sind mit den Ländern abzustimmen.¹⁸

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung den Beschluss des Haushaltsausschusses vom 29. März 2023 bei der Ausgestaltung des Startchancen-Programms beachtet und die Vorgaben einhält.¹⁹

¹⁶ Rechnerisch lässt sich der Betrag als Ausgleich für den Überschuss aller veranschlagter Einnahmen über alle veranschlagten Ausgaben (einschließlich Mehr- und Minderausgaben) herleiten.

¹⁷ KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP - Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit vom 7. Dezember 2021, Teil V, S. 95 f.

¹⁸ Siehe Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU, Bundestagsdrucksache 20/7794 vom 19. Juli 2023.

¹⁹ Vgl. Tz. 2.2: „Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages - Information über die Entwicklung des Einzelplans 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024“, Gz.: III 2 – 0001475, vom 1. September 2023. Veröffentlicht unter www.bundesrechnungshof.de.

2.5.4 Globale Mehrausgabe - Kindergrundsicherung – Kapitel 6002 Titel 971 14

Für die geplante Kindergrundsicherung ist im Regierungsentwurf 2024 ein Leertitel „Globale Mehrausgabe - Kindergrundsicherung“ vorsorglich eingerichtet worden.

Leertitel können aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen ausgebracht werden (VV Nummer 2 zu § 11 BHO), beispielsweise wenn mit Ausgaben zu rechnen ist, der Ansatz sich aber auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht annähernd schätzen lässt und auch ein Mindestansatz nicht ermittelt werden kann.

Mit der geplanten Kindergrundsicherung soll die finanzielle Unterstützung für Kinder neugestaltet werden. Bisherige Leistungen der Familienförderungen wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie der Kinderzuschlag sollen in einer Förderleistung gebündelt werden. Der Zugang und die Beantragung sollen vereinfacht und digitalisiert werden (digitales Kindergrundsicherungsportal).²⁰

Für die neue Familienleistung, die im Jahr 2025 erstmalig gezahlt werden soll, ist ab dem Jahr 2025 eine Vorsorge in der Finanzplanung getroffen. Der Einzelplan 60 soll ab dem Jahr 2025 eine Vorsorge im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verfahren enthalten (2 Mrd. Euro p. a.).²¹

2.5.5 Globale Minderausgabe – Kapitel 6002 Titel 972 01

Im Regierungsentwurf 2024 ist eine Globale Minderausgabe von -8 Mrd. Euro ausgewiesen. Der Titelanatz entspricht einem Anteil von 1,79 % der Ausgaben des Bundeshaushalts (Vorjahr: -6 Mrd. Euro, 1,35 % der Ausgaben des Bundeshaushalts 2023). Damit sollen die erfahrungsgemäß nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen für den Haushaltsausgleich eingeplant werden (sog. Bodensatz-GMA).

Die bereits vor der Corona-Pandemie geübte Veranschlagungspraxis entspricht einer unvollständigen Haushaltsplanung und ist aus Sicht des Bundesrechnungshofes problematisch. Sie kann – in solchen Größenordnungen – das parlamentarische Budgetrecht faktisch beeinträchtigen. Zudem kann sie den Haushaltsvollzug erschweren, indem sie Handlungsspielräume einengt. Der Bundesrechnungshof verweist insoweit auf seine langjährig geäußerte Kritik.

²⁰ Kabinettsbeschluss vom 27. September 2023.

²¹ Im kommenden Jahr rechnet die Bundesregierung mit Planungs- und Umsetzungskosten von 100 Mio. Euro. Die Mittel hat sie im Einzelplan 17 Kapitel 1701 Titel 636 01 veranschlagt.

2.5.6 Globale Minderausgabe - Handlungsbedarf – Kapitel 6002 Titel 972 10

Wie die Bundesregierung im Finanzplan 2023 bis 2027 ausführt, verbleibt ungeachtet der im Regierungsentwurf enthaltenen Konsolidierungsanstrengungen noch ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf von rund 5 Mrd. € p. a. in den Jahren ab 2025. Hierbei seien in erster Linie die Ressorts gefordert, diesen Handlungsbedarf durch entsprechende Prioritätensetzung in ihren Einzelplänen aufzulösen.²²

Als Leertitel ist der Titel 972 10 „Globale Minderausgabe - Handlungsbedarf“ lediglich ein Merkposten mit Ankündigungsfunktion. Das im Finanzplan skizzierte Volumen des Handlungsbedarfs ist aus ihm nicht erkennbar.

2.6 Globalansätze - Empfehlung

Der Bundesrechnungshof wiederholt seine seit mehreren Jahren geäußerte Empfehlung, Globalansätze im Haushaltsplan zu erläutern. Die Bundesregierung ist dieser Empfehlung auch mit der Haushaltsplanung 2024 nicht nachgekommen. Das BMF hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Globalansätze speziell für bestimmte Themenbereiche (z. B. Startchancen, Kindergrundsicherung) ausgebracht worden sind. Insoweit sind im Regierungsentwurf 2024 zwar Bereiche mit zugeordneten Beträgen konkretisiert. Die Kritik des Bundesrechnungshofes zielt jedoch auf die Globalansätze. Wenn diese „unvermeidlich“ sind, dann sollte dies in Erläuterungen dargestellt werden. Insbesondere Titel mit nicht konkretisierter Zweckbestimmung erfordern Erläuterungen. Sie dienen der Information von Parlament und Öffentlichkeit über den Zweck der Veranschlagung und erleichtern letztlich die parlamentarische Kontrolle über die Verwendung der Bundesmittel.

3 Wesentliche Einnahmen

3.1 Steuern

3.1.1 Überblick

Die Steuereinnahmen sind im Kapitel 6001 veranschlagt. Ihre Höhe ist bereits um die finanziellen Auswirkungen von steuerlichen Vergünstigungen und sonstigen subventionsähnlichen Tatbeständen gemindert. Die kassenmäßigen Auswirkungen für die 20 größten steuerlichen Vergünstigungen werden für das Jahr 2024 auf 15,4 Mrd. Euro (Vorjahr: 14,7 Mrd. Euro)

²² Siehe Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027, Bundestagsdrucksache 20/7801, S. 9.

geschätzt.²³ Die größten sonstigen steuerlichen Regelungen, die zu Steuermindereinnahmen führen, werden für das Jahr 2024 mit 15,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 15,0 Mrd. Euro) ausgewiesen.²⁴

Die steuerlichen Zuweisungen des Bundes an die Länder und an die Europäische Union werden als negative Einnahmen ausgewiesen. Zusammen sind sie im Regierungsentwurf 2024 mit -71,6 Mrd. Euro veranschlagt (Soll 2023: -66,2 Mrd. Euro). Die höheren Zuweisungen im Jahr 2024 resultieren zu etwa zwei Dritteln aus der Beteiligung des Bundes an dem sogenannten Deutschlandticket sowie gestiegenen Regionalisierungsmitteln (vgl. Tz. 3.3.1). Mehr als ein Viertel der zusätzlichen Zuweisungen wird durch höhere Mittelansätze für die EU-Eigenmittel auf Basis der Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU verursacht (vgl. Tz. 3.4.2). Zur weiteren Erläuterung dienen die nachfolgende Tabelle 5 sowie Tz. 3.3.

²³ Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024, Übersichten – Teil VII, 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes, Bundestagsdrucksache 20/7800, S. 121 f.

²⁴ Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024, Übersichten – Teil VIII, Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes, Bundestagsdrucksache 20/7800, S. 123 f.

Tabelle 5

Steuereinnahmen und Steuerzuweisungen des Bundes

	2022 Soll	2022 Ist	Diffe- renz Ist-Soll ^a	2023 Soll	2024 Entwurf	Ände- rung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Steuereinnahmen insgesamt	328 435,0	337 168,1	8 733,1	358 126,0	375 339,0	4,8
davon:						
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern	310 400,0	307 215,9	-3 184,1	331 055,0	342 809,0	3,6
davon						
• Lohnsteuer	100 343,0	96 564,3	-3 778,7	109 799,0	109 544,0	-0,2
• Veranlagte Einkommensteuer	29 793,0	32 900,0	3 107,0	33 724,0	33 299,0	-1,3
• Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	16 125,0	16 313,2	188,2	16 175,0	17 225,0	6,5
• Körperschaftsteuer	20 875,0	23 166,9	2 291,9	22 025,0	23 850,0	8,3
• Umsatzsteuer	137 270,0	132 812,4	-4 457,6	143 661,0	153 401,0	6,8
• Gewerbesteuerumlage	2 210,0	2 573,3	363,3	2 503,0	2 674,0	6,8
• Abgeltungsteuer	3 784,0	2 885,9	-898,1	3 168,0	2 816,0	-11,1
Bundessteuern	100 626,0	96 651,9	-3 974,1	102 829,0	104 129,0	1,3
davon:						
• Energiesteuer	37 500,0	33 666,8	-3 833,2	36 965,0	35 900,0	-2,9
• Tabaksteuer	15 220,0	14 229,4	-990,6	15 630,0	16 030,0	2,6
• Versicherungssteuer	15 650,0	15 671,9	21,9	16 270,0	17 350,0	6,6
• Stromsteuer	6 850,0	6 830,3	-19,7	6 800,0	6 770,0	-0,4
• Kfz-Steuer	9 560,0	9 498,9	-61,1	9 470,0	9 430,0	-0,4
• Solidaritätszuschlag	11 150,0	11 977,7	827,7	12 500,0	12 350,0	-1,2
• EU-Energiekrisenbeitrag	-	-	-	-	1 000,0	-
• Sonstige	4 696,0	4 776,8	80,8	5 194,0	5 299,0	2,0
Steuerzuweisungen (Negativtitel)	-65 778,0	-66 699,7	-921,7	-64 176,0	-69 606,0	8,5
davon:						
• Sanierungshilfen	-800,0	-800,0	0,0	-800,0	-800,0	0,0
• Bundesergänzungszuweisungen	-10 512,0	-10 675,5	-163,5	-11 080,0	-11 269,0	1,7
• Regionalisierungsmittel	-9 744,0	-14 444,1	-4 700,1	-9 754,0	-13 225,0	35,6
• Ausgleich Kfz-Steuer	-8 992,0	-8 991,8	0,2	-8 992,0	-8 992,0	0,0
• Abführungen an Europäischen Union	-35 730,0	-31 788,3	3 941,7	-33 550,0	-35 320,0	5,3
Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmenentwicklung	-16 813,0	0,0	16 813,0	-11 582,0	-1 993,0	

Erläuterung: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

Nachdem die im Bundeshaushaltsplan 2023 veranschlagten Steuereinnahmen bereits leicht über dem Ansatz im Finanzplan 2019 bis 2023²⁵ liegen, sieht der Regierungsentwurf 2024 eine weitere Steigerung um 4,8 % auf 375,3 Mrd. Euro vor. Die für das Jahr 2024 veranschlagten Steuereinnahmen liegen 800 Mio. Euro über dem Ansatz des Finanzplans 2022 bis 2026. Damit haben die Steuereinnahmen den Einbruch während der COVID-19-Pandemie überwunden und bewegen sich wieder auf dem vor der Pandemie erwarteten Entwicklungspfad.

Allerdings sind – anders als vor der Pandemie kalkuliert – aus den Steuereinnahmen nachwirkende Lasten der Pandemie sowie neu hinzugetretene Lasten aus der Ukraine- und der Energie-Krise zu finanzieren. Dies führt dazu, dass trotz der Erholung der Steuereinnahmen die Steuerdeckungsquote lediglich 84,2 % beträgt und damit noch weit unterhalb der Steuerdeckungsquote des Jahres 2019 (95,9 %) zurückbleibt. Der steuerpolitische Spielraum bleibt somit weiterhin angespannt.

Das BMF hat eingewandt, dass der Quotenvergleich irreführend sei, da außer Betracht bleibe, dass andere Einnahmen wie z. B. Zuschüsse der Europäischen Union deutlich gestiegen seien. Der Bundesrechnungshof erkennt nicht, dass der Bundeshaushalt auch aus anderen Quellen jenseits der Steuereinnahmen finanziert wird. Die Steuerdeckungsquote ist dennoch ein wichtiger Indikator. Sie zeigt an, in welchem Ausmaß der Staat in der Lage ist, seine Ausgaben aus selbst steuerbaren Quellen zu finanzieren.

Der größte Teil der Steuermehreinnahmen entfällt auf den Bundesanteil an den Gemeinschaftsteuern. Hier wird ein Plus von 3,6 % (+11,8 Mrd. Euro) erwartet. Der prozentual stärkste Anstieg mit 8,3 % (+1,8 Mrd. Euro) ist bei der Körperschaftsteuer geplant. Vom Volumen wird mit einem Plus von 9,7 Mrd. Euro (+6,8 %) der Hauptanteil der Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer erwirtschaftet. Bei den Lohn- und Einkommensteuern wird mit leichten Rückgängen gerechnet.

Demgegenüber steigen die Bundessteuern mit 1,3 % (+1,3 Mrd. Euro) moderat. Der Hauptanteil der Mehreinnahmen ist mit +1,1 Mrd. Euro (+6,6 %) bei der Versicherungsteuer vorgesehen. Bei der Energiesteuer sind 1,1 Mrd. Euro weniger (-2,9 %) veranschlagt als im Vorjahr. Neu hinzugetreten sind Einnahmen von 1,0 Mrd. Euro für einen EU-Energiekrisenbeitrag (siehe Tz. 2.4), die die Mindereinnahmen bei der Energiesteuer kompensieren. Im Übrigen bleiben die Einnahmen aus den Bundessteuern stabil.

3.1.2 Prüfungserkenntnisse/Handlungsempfehlungen

Im Sinne einer verbesserten Strafverfolgung, der Sicherung von Einnahmen und einer zielgerichteten Förderung von Unternehmen hat der Bundesrechnungshof nachfolgende Maßnahmen vorgeschlagen:

²⁵ Der Finanzplan 2019 bis 2023 war der letzte vor Ausbruch der Pandemie erstellte Finanzplan.

3.1.2.1 Geldwäsche bekämpfen: Beitrag der Finanzbehörden stärken

Finanzbehörden haben, wenn sie Hinweise auf Geldwäsche feststellen, entsprechende Sachverhalte der nationalen Anti-Geldwäschebehörde, der sogenannte Financial Intelligence Unit (FIU), zu melden.²⁶ Der Bundesrechnungshof hat vorgeschlagen, wie die Finanzbehörden ihre Meldepflichten zukünftig verbessert wahrnehmen können. Insbesondere soll die FIU auch gegenüber Finanzbehörden verpflichtet sein, Rückmeldungen zur Relevanz ihrer Meldungen abzugeben. Dadurch kann das Meldeverfahren insgesamt verbessert und Fehler können künftig vermieden werden.

Das BMF plant ein Rückmeldewesen der FIU zu Meldungen der Finanzbehörden einzuführen. Dazu soll das Geldwäschegesetz angepasst werden.²⁷ Die endgültige Umsetzung des Vorhabens bleibt abzuwarten.

3.1.2.2 Einnahmen bei der Stromsteuer sichern: Stromsteuergesetz vereinfachen

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer, deren Aufkommen dem Bund zusteht. Verwaltet wird die Stromsteuer durch die Hauptzollämter (HZÄ) der Zollverwaltung.

In den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 setzten die HZÄ jeweils um 10 Mrd. Euro an Stromsteuer fest. Dem Bundeshaushalt flossen davon jährlich Einnahmen bis zu 6,8 Mrd. Euro zu. Die Differenzen von bis zu 3,4 Mrd. Euro zwischen der festgesetzten Stromsteuer und den tatsächlichen Stromsteuereinnahmen beruhen auf Stromsteuervergünstigungen. Die Stromsteuervergünstigungen mindern signifikant die Stromsteuereinnahmen des Bundes. Um weitere Einnahmeverluste des Stromsteueraufkommens durch die Stromsteuervergünstigungen zu begrenzen, empfahl der Bundesrechnungshof das Stromsteuergesetz zu vereinfachen und die Vergünstigungstatbestände einzuschränken.

Das BMF will den Vorschlag berücksichtigen, verweist aber auf das Gesetzesinitiativrecht der Bundesregierung und die „Zuständigkeiten“ im Rechtsetzungsverfahren.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass das BMF bei einer gesetzlichen Neufassung darauf dringen wird, den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen und die Stromsteuereinnahmen für den Bundeshaushalt auch zukünftig zu sichern.

²⁶ Einzelheiten hierzu regelt die Abgabenordnung (AO) in § 31b Absätze 2 und 3 AO.

²⁷ Ein Referentenentwurf des BMF über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG) vom 21. Juli 2023 liegt vor.

3.1.2.3 Mitnahmeeffekte vermeiden: Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zielgerichtet gestalten

Um die steuerlichen Folgen des globalen Klimawandels abzumildern, konnten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft natur- und sektoralbedingte Preis- und Gewinnschwankungen bei ihren Einkünften ausgleichen.²⁸

Die Regelung der sogenannten Tarifiermäßigung geht in der Praxis an dem gesetzgeberischen Ziel, klimabedingte Gewinnschwankungen zu begünstigen, vorbei. Denn sie begünstigt vielmehr Mitnahmeeffekte, die in keinem direkten Zusammenhang mit der eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung stehen, beispielsweise außerordentliche Gewinne bei der Entnahme oder dem Verkauf betrieblicher Grundstücke.²⁹

Neben der Tarifiermäßigung bestehen für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bereits steuerliche Regelungen, mit denen Gewinnschwankungen ausgeglichen werden können.³⁰ Eine aktuelle parlamentarische Initiative sieht vor, eine Anschlussregelung zur Tarifiermäßigung zu erarbeiten.³¹ Der Bundesrechnungshof empfiehlt, den Bedarf für die Tarifiermäßigung auch vor dem Hintergrund der weiteren Regelungen zum Ausgleich von Gewinnschwankungen zu begründen. Tatbestandlich wären Gewinne, die außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit erwirtschaftet werden, von der Begünstigung auszunehmen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die eine mögliche Anschlussregelung für die Tarifiermäßigung prüfe, werde die Prüfergebnisse des Bundesrechnungshofes berücksichtigen, heißt es dazu im aktuellen 29. Subventionsbericht der Bundesregierung.³² Zudem ist zu prüfen, ob das Ziel der Tarifiermäßigung nicht besser durch eine direkte Förderung zu erreichen ist. Der Bundesrechnungshof verweist insoweit auch auf die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung. Hiernach sollen Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gewährt werden.

²⁸ Sogenannte Tarifiermäßigung, die der Gesetzgeber im Jahr 2019 eingeführt hat (§ 32c Einkommensteuergesetz - EStG) und zeitlich bis 2022 befristet war.

²⁹ Bericht an das BMF nach § 88 Absatz 2 BHO vom 4. Januar 2022, Tarifiermäßigung nach § 32c EStG bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gz.: VIII 3 - 2018 - 0276. Veröffentlicht unter www.bundesrechnungshof.de.

³⁰ So hat der Gesetzgeber mit § 4a Absatz 2 Nummer 1 EStG eine Norm geschaffen, die einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum für das Wirtschaftsjahr bestimmt, um eine Glättung volatiler land- und forstwirtschaftlicher Gewinne zu erreichen. Zudem schaffen Wahlrechte, wie der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG oder die Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG, die Möglichkeit, Gewinne veranlagungszeitraum- und wirtschaftsjahrübergreifend zu verschieben.

³¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022, Bundestagsdrucksache 20/4729, S. 117.

³² 29. Subventionsbericht des Bundes - Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2021 bis 2024 vom 30. August 2023. Veröffentlicht unter www.bundesfinanzministerium.de.

3.2 Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen

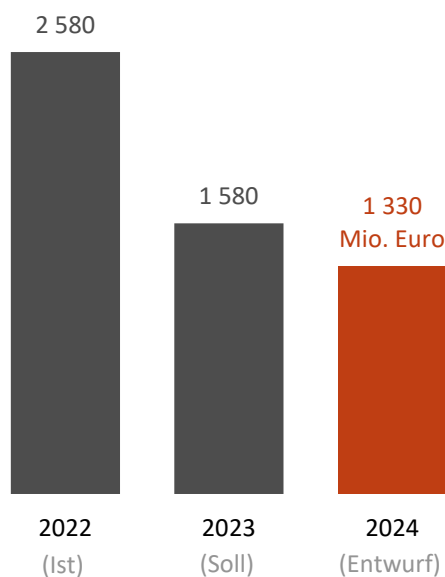
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen sind in Kapitel 6002 Titel 121 01 als Einnahmen veranschlagt. Der Titel umfasst hauptsächlich die Mittelzuflüsse aus Dividenden des Bundes von der Deutschen Post AG (DPAG) und der Deutschen Telekom AG (DTAG). Ihr Anteil am Soll des Einnahmetitels im Jahr 2023 beträgt rund 97 %. Die aus der Beteiligung des Bundes entstehenden Kosten dürfen aus zu erwartenden Einnahmen geleistet werden.

Sowohl die DPAG als auch die DTAG prognostizieren höhere Dividendenzahlungen für das Geschäftsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr. Dennoch sinken die Einnahmen des Haushaltstitels zwischen 2022 bis 2024 deutlich.

Abbildung 4

Platzhalterverträge belasten die Einnahmen aus Gewinnbeteiligungen

Verspätete Gewinnabführungen führten im Jahr 2022 zu einem überhöhten Sondereffekt bei den Einnahmen. Zugleich belasten steigende Zinsen aus Platzhalterverträgen die Gewinneinnahmen des Bundes voraussichtlich um rund 300 Mio. Euro.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

Grund für die sinkenden Einnahmen sind insbesondere sogenannte Platzhalterverträge des Bundes mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Auf der Grundlage der Platzhalterverträge kaufte die KfW seit dem Jahr 1999 schrittweise alle Anteile des Bundes an der DPAG und die Hälfte seiner Anteile an der DTAG. Die Verträge sehen vor, dass dennoch sämtliche Einnahmen aus Dividenden und mögliche Kursgewinne weiterhin dem Bund zustehen. Im Gegenzug trägt der Bund die Refinanzierungskosten der KfW, die für den Kauf der Aktien Fremdkapital aufgenommen hat. Soweit ausgeschüttete Dividenden die

Refinanzierungskosten und andere vom Bund zu tragende Kosten übersteigen, werden sie zugunsten des Bundes auf einem Konto (KfW-Dividendenkonto) gebucht.

Dass die Einnahmen trotz steigender Dividenden sinken, ist auf zwei Effekte zurückzuführen:

- Auf dem Dividendenkonto sammelte sich bis zum Jahr 2019 ein Saldo von 3 Mrd. Euro an, weil das BMF die jährlichen Einnahmen nicht zeitgerecht an den Bundeshaushalt abführte. Der schrittweise Abbau des angesammelten Guthabens – zuletzt im Haushaltsjahr 2022 – führte in diesem Jahr zu einem „positiven Sondereffekt“.
- Daneben führt das steigende Zinsniveau zu deutlich gestiegenen Refinanzierungskosten für die Platzhalterverträge. Die Vorteilhaftigkeit des KfW-Platzhaltermodells ist aus Sicht des Bundesrechnungshofes an das Bestehen von Negativzinsen gebunden. Bei einem nunmehr höheren Zinsniveau entstehen hingegen Refinanzierungsmehrkosten in Höhe von derzeit rund 300 Mio. Euro jährlich. In der Niedrigzinsphase der letzten Jahre waren diese nicht angefallen.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMF Guthaben auf dem KfW-Dividendenkonto künftig unverzüglich an den Bundeshaushalt abführt. Dies entspricht dem Gebot des § 34 Absatz 1 BHO, wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind.

Daneben sollte es umgehend strategische Überlegungen zum Fortbestand der Platzhalterverträge für die Aktien der DPAG und der DTAG anstellen. Das BMF hat angekündigt, diese Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufzugreifen und Alternativen zu den Platzhalterverträgen zu entwickeln. Vermeidbare Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt sind möglichst auszuschließen. Der Haushaltsgesetzgeber sollte jährlich in geeigneter Form detaillierter über die Entwicklung aus Dividenden und Kosten der Platzhalterverträge informiert werden.

3.3 Einnahme aus Rücklageauflösung

Im Regierungsentwurf 2024 (Kapitel 6002 Titel 359 01) ist eine Entnahme von 1,4 Mrd. Euro aus der „Rücklage“ als Einnahme des Bundeshaushalts 2024 vorgesehen. Die „Rücklage“ war in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 aus Überschüssen des Bundeshaushalts gebildet worden. Gemäß den Erläuterungen zu den Rücklagen im Jahresabschluss 2019 befinden sich 48,2 Mrd. Euro in der „Rücklage“. Hiervon sind bereits 40,5 Mrd. Euro im Bundeshaushalt 2023 vereinnahmt. Die „Rücklage“ besteht nur aus nicht werthaltigen Ausgabeermächtigungen. Da die Haushaltssystematik nicht zwischen werthaltigen oder nur buchmäßig gebildeten Rücklagen unterscheidet, werden die Entnahmen aus der nicht werthaltigen „Rücklage“ im Bundeshaushalt als Einnahmen gebucht. Dies hat zur Folge, dass die für den Haushaltsausgleich erforderliche Nettokreditaufnahme in Höhe dieser „Einnahmen“ reduziert werden kann. Die Mittel für die „Rücklage“ müssen dennoch durch eine weitere – im Haushalt nicht abgebildete – Nettokreditaufnahme beschafft werden. Für die Folgejahre ab dem Jahr 2025 „verbleiben“ noch nicht werthaltige Ausgabeermächtigungen von 6,3 Mrd. Euro in der „Rücklage“.

3.4 Negative Einnahmen

Negative Einnahmen werden zusammen mit den Steuereinnahmen im Kapitel 6001 ausgewiesen. Sie sind Einnahmen des Bundes, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen an die Länder und die Europäische Union weitergereicht werden. Sie mindern die Steuereinnahmen des Bundes. Die negativen Einnahmen betreffen folgende Maßnahmen (vgl. Tabelle 5; Negativtitel):

- Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des vertikalen Finanzausgleichs, deren Umfang und Höhe Folge des ab dem Jahr 2020 neu geregelten bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems sind.
- Sanierungshilfen, die ebenfalls Folge der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems sind und zu je 400 Mio. Euro dem Saarland und der Freien Hansestadt Bremen zufließen.
- Regionalisierungsmittel (siehe Tz. 3.4.1).
- Ausgleichsmittel an die Länder für die weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut.
- Abführungen an die Europäische Union – EU-Eigenmittel (siehe Tz. 3.4.2).

3.4.1 Regionalisierungsmittel

3.4.1.1 Feststellungen zur Mittelverwendung

Der Bund unterstützt die Länder bei der Finanzierung des ihnen obliegenden öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) jährlich mit einem Betrag aus seinem Steueraufkommen. Grundlage hierfür ist Artikel 106a Grundgesetz. Das Nähere regelt das Regionalisierungsgesetz (RegG). Ungeachtet dessen bleibt es aber Aufgabe der Länder, ein ausreichendes Nahverkehrsangebot sicherzustellen.

Die jährlichen Raten der Regionalisierungsmittel sind im RegG gesetzlich festgelegt. Durch Änderung des RegG sind diese Beträge mehrfach erhöht worden. Darüber hinaus schreibt das RegG eine jährliche Dynamisierung der Raten vor. Dementsprechend steigen die Regionalisierungsmittel kontinuierlich. Für das Jahr 2024 sieht das RegG einen Betrag von 11,2 Mrd. Euro vor. Im Jahr 2031 sollen die Regionalisierungsmittel nach derzeitigem Stand 13,8 Mrd. Euro betragen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Länder Regionalisierungsmittel für die Jahre 2016 bis 2018 in Höhe von mehreren Milliarden Euro noch nicht für den ÖPNV

ausgegeben hatten. Nach Angaben der Länder sollen diese Reste erst im Jahr 2024 vollständig abgebaut sein.³³

Mit Blick auf die hohe gesellschafts- und umweltpolitische Bedeutung eines leistungsfähigen ÖPNV hält es der Bundesrechnungshof für nicht hinnehmbar, dass die Länder die Regionalisierungsmittel abweichend von den gesetzlichen Vorgaben nicht für den ÖPNV einsetzen und stattdessen in ihren Haushalten parken. Demgegenüber muss der Bund in Höhe der Zuweisungen an die Länder Kredite aufnehmen. Sollten die Länder auch in den folgenden Jahren die Regionalisierungsmittel nicht zeitnah für den vorgesehenen Zweck verwenden, empfiehlt der Bundesrechnungshof zu prüfen, ob durch Änderungen im Auszahlungsverfahren Abhilfe geschaffen werden kann.

Zusätzlich zu den „regulären“ Regionalisierungsmitteln erhalten die Länder in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Mrd. Euro zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die durch das sogenannte Deutschlandticket entstanden sind. Beim Deutschlandticket handelt es sich um ein bundesweit gültiges Monatsticket für den ÖPNV, das derzeit zu einem Preis von 49,00 Euro verkauft wird.³⁴

Ferner stellte der Bund den Ländern insgesamt bis zu 4,7 Mrd. Euro zusätzliche Regionalisierungsmittel zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen zur Verfügung, die in den Jahren 2020 bis 2022 durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind.³⁵ Aufgrund des vorgeschriebenen Abrechnungsverfahrens ist zu erwarten, dass ein Teilbetrag von bis zu 0,5 Mrd. Euro erst im Jahr 2024 zur Auszahlung kommt.

3.4.1.2 Haushaltsansätze im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024

Im Regierungsentwurf 2024 sind im Kapitel 6001 Titel 031 05 Regionalisierungsmittel von 13,2 Mrd. Euro veranschlagt. Dieser Betrag setzt sich aus

- den regulären Regionalisierungsmitteln von 11,2 Mrd. Euro,
- den 1,5 Mrd. Euro für das Deutschlandticket und
- den 0,5 Mrd. Euro, die für die Schlusszahlung zum Ausgleich der Pandemieschäden vorgesehen sind,

zusammen.

³³ Vgl. „Zwischenberichte der UAG 1, 2 und 3 der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Ausbau- und Modernisierungspakt im Öffentlichen Personennahverkehr“, Stand 10.10.2022, S. 17 f.
<https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/22-10-12-13-vmk/22-10-12-13-beschluss.pdf?blob=publicationFile&v=2>, Anlage zu TOP 5.4c).

³⁴ Vgl. § 9 RegG. Für das Jahr 2023 ist der Bund verpflichtet, die Hälfte der tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile auszugleichen. Das bedeutet, dass nach der Abrechnung entweder die Länder Nachforderungen haben oder der Bund Rückforderungen geltend machen kann. In den Jahren 2024 und 2025 ist die Ausgleichszahlung hingegen als Pauschale ausgestaltet.

³⁵ Vgl. § 7 RegG.

Da im Titelsatz von 13,2 Mrd. Euro nicht nur die regulären Regionalisierungsmittel enthalten sind, empfiehlt der Bundesrechnungshof, aus Transparenzgründen den Ansatz bei Kapitel 6001 Titel 031 05 „Zuweisungen an die Länder – Regionalisierungsmitteln“ zu erläutern. Die Erläuterung sollte die vorgenannten drei unterschiedlichen Finanzierungstatbestände sowohl inhaltlich als auch der Höhe nach benennen. Dies ist auch sachgerecht, weil nach der zeitigen Rechtslage die Finanzierungsanteile des Bundes für das Deutschlandticket ab dem Jahr 2026 und für den Ausgleich der Pandemieschäden ab dem Jahre 2025 entfallen.

3.4.1.3 Förderdschungel bei der Finanzierung des ÖPNV

Neben den Regionalisierungsmitteln gewährt der Bund Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Kapitel 1206) und dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (Kapitel 1202). Hinzu kommen Steuervergünstigungen für den ÖPNV, Förderprogramme, Modellvorhaben usw. Gleichwohl fordern die Länder immer wieder eine Erhöhung der Mittel, die der Bund für den ÖPNV zur Verfügung stellt.³⁶

Durch die Vielzahl der Finanzierungsinstrumente leidet die Transparenz und ein Förderdschungel entsteht. Der Bundesrechnungshof hat umfangreiche Empfehlungen für die Finanzierung ausgesprochen.³⁷

Bis zum Jahr 2030 wollen sich Bund, Länder und Kommunen über die Finanzierung einschließlich der Eigenanteile der Länder und Kommunen und die Aufteilung der Bundesmittel verständigen.

Zu den Zielen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gehört insbesondere, Transparenz bei den Regionalisierungsmitteln herzustellen, den Finanzierungsbedarf für den zukünftigen ÖPNV zu ermitteln und eine Finanzierungsstruktur für den ÖPNV einschließlich der Finanzierungsbeiträgen von Bund, Ländern und Kommunen zu erarbeiten. Die Arbeiten in dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, die Finanzierung des ÖPNV systematisch aufzuarbeiten. Er verweist dabei auch auf seine Empfehlungen. Insbesondere sollte der Bund bei seinen künftigen Finanzierungsentscheidungen berücksichtigen, dass es sich beim ÖPNV um eine Länderaufgabe handelt.

³⁶ Z.B. Beschluss der Verkehrsministerkonferenz am 22./23. März 2023 zu Punkt 5.1 der Tagesordnung, Ziffer 4.
https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/23-03-22-23-vmk/23-03-22-23-beschluss.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

³⁷ Sonderbericht nach § 99 BHO des Bundesrechnungshofes, Bundestagsdrucksache 20/599 vom 8. Februar 2022.

3.4.2 EU-Eigenmittel (Finanzierung des EU-Haushaltes)

Der EU-Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert (Artikel 311 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Der langfristige Haushaltsplan der Europäischen Union umfasst in der Regel einen Zeitraum von sieben Jahren. Die Verhandlungen hierzu werden mit dem Paket für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) eingeleitet, das die EU-Kommission vorlegt. Die Finanzierung des EU-Haushalts wird im Eigenmittelbeschluss geregelt. Dieser legt Art und Berechnung der dem EU-Haushalt zufließenden Einnahmen fest.

Nach dem Eigenmittelbeschluss vom 14. Dezember 2020, anwendbar ab dem 1. Januar 2021, stützt sich der EU-Haushalt auf die folgenden vier Haupteinnahmequellen:

- die sogenannten traditionellen Eigenmittel (insbesondere Zölle),
- die auf der Mehrwertsteuer basierenden Eigenmittel (Mehrwertsteuer-Eigenmittel),
- die Eigenmittel auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE-Eigenmittel) und
- die auf der Menge nicht-recycelter Kunststoffverpackungsabfälle basierenden Eigenmittel (Kunststoff-Eigenmittel).

Die Kunststoff-Eigenmittel wurden dabei im Jahr 2021 als neue Eigenmittelkategorie eingeführt. Während die traditionellen Eigenmittel eine direkte Einkommensquelle der Europäischen Union sind, handelt es sich bei den drei übrigen Einnahmearten im Wesentlichen um nationale Beiträge, die von den Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt abgeführt werden. Die BNE-Eigenmittel haben weiterhin finanziell die mit Abstand größte Bedeutung.

Der aktuelle MFR für die Jahre 2021 bis 2027 umfasst ein Volumen von insgesamt 1 215,9 Mrd. Euro für Verpflichtungen bzw. 1 200,6 Mrd. Euro für Zahlungen.³⁸ Die Eigenmittelobergrenze wurde – gegenüber dem vorausgegangenen MFR 2014 bis 2020 – von 1,29 % bzw. 1,23 % auf 1,46 % bzw. 1,40 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der 27 Mitgliedstaaten angehoben.

Im Regierungsentwurf 2024 belaufen sich die insgesamt bei Kapitel 6001 Titel 021 01, 022 02 und 022 03 veranschlagten Eigenmittel (ohne Zölle) auf 35,3 Mrd. Euro. Sie liegen damit 1,8 Mrd. Euro über dem Soll 2023 und 3,5 Mrd. Euro über dem Ist 2022 (vgl. Tabelle 6). Gegenüber dem vorausgegangenen MFR für die Jahre 2014 bis 2020 steigen die deutschen Abführungen an den EU-Haushalt im aktuellen MFR deutlich an: Im Jahr 2020 lagen die Abführungen an den EU-Haushalt im Ist noch bei 28,1 Mrd. Euro und damit mehr als 7 Mrd. Euro unter dem aktuell veranschlagten Niveau.

Während in Kapitel 6001 lediglich die nationalen Beiträge veranschlagt sind, werden in Anlage 1 zu Kapitel 6001 (Erhebung der Eigenmittel der EU – Anlage E [Kapitel 6090]) die

³⁸ In laufenden Preisen.

gesamten EU-Eigenmittel ausgewiesen. Tabelle 6 gibt einen Überblick über die EU-Eigenmittel, die von Deutschland dem EU-Haushalt bereitgestellt werden.

Tabelle 6

Abführungen der Zölle und weiterer EU-Eigenmittel

	2022 Soll	2022 Ist	Differenz Ist-Soll	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Abführungen an die Europäische Union insgesamt	40 155,0	36 686,0	-3 469,0	38 687,0	40 495,0	4,7
davon:						
Zölle (Kapitel 6090 Titel 688 04)	5 900,0	6 528,6	628,6	6 850,0	6 900,0	0,7
Sonstige EU-Eigenmittel	35 730,0	31 787,2	-3 942,8	33 550,0	35 320,0	5,3
davon:						
• Abführung der Produktionsabgaben und Überschussbeträge für Zucker und Isoglukose sowie einmalige Beträge für zusätzlich zugeteilte Zuckerquoten (Kapitel 6090 Titel 688 02)	0,0	-1,1	-1,1	0,0	0,0	-
• Mehrwertsteuer-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 08)	4 740,0	4 837,6	97,6	5 100,0	5 350,0	4,9
• BNE-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 09)	29 600,0	25 573,7	-4 026,3	27 070,0	28 590,0	5,6
• Kunststoff-Eigenmittel (Kapitel 6090 Titel 688 11)	1 390	1 377,0	-13,0	1 380,0	1 380,0	-
Erhebungskostenpauschale (Kapitel 6090 Titel 688 10)	-1 475,0	-1 629,8	154,8	-1 713,0	-1 725,0	0,7

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

Der für die veranschlagten Abführungen maßgebliche EU-Haushalt 2024 sieht nach dem Vorschlag der EU-Kommission vom 7. Juni 2023 insgesamt 189,3 Mrd. Euro für Verpflichtungen (+1,4 % gegenüber 2023) und 143,1 Mrd. Euro für Zahlungen (-15,2 % gegenüber 2023) vor, inklusive der Sonderinstrumente³⁹. Das geplante Haushaltsvolumen entspricht damit gemessen am BNE der 27 Mitgliedstaaten 1,07 % für Verpflichtungen bzw. 0,81 % für Zahlungen. Der Rat der Europäischen Union hat seinen Standpunkt zum EU-Haushaltsentwurf am 5. September 2023 angenommen. Das Europäische Parlament wird seine Position Mitte Oktober beschließen. Die 21-tägige Vermittlungsfrist, die auf eine Einigung von Rat und Europäischem Parlament zum EU-Haushalt 2024 zielt, wird vom 24. Oktober bis zum 13. November laufen. Parallel zu den Verhandlungen zum EU-Haushalt beraten die Mitgliedstaaten gerade

³⁹ Hier insbesondere die Solidaritäts- und Soforthilfereserve, die es der Europäischen Union ermöglicht, im Falle einer Naturkatastrophe größeren Ausmaßes finanziell zu unterstützen.

den von der Europäischen Kommission am 20. Juni vorgelegten Vorschlag zur Revision des MFR für die Jahre 2021 bis 2027.

Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die Einführung neuer Eigenmittel hin. Die EU-Kommission hat am 22. Dezember 2021 das erste sogenannte Eigenmittelpaket vorgelegt.⁴⁰ Am 20. Juni 2023 hat die EU-Kommission zudem ihre Vorschläge zum ersten Eigenmittelpaket ergänzt und teilweise angepasst: So schlägt sie nun u. a. zusätzlich ein neues, befristetes – rein statistisches – Eigenmittel vor, das auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen berechnet werden soll.⁴¹ Neue Eigenmittel wirken sich auf den Finanzierungsmix des EU-Haushalts aus und können dazu führen, dass sich die Belastungen für die Mitgliedstaaten verändern.

3.5 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Einnahmen des Bundes im Zusammenhang mit Bundesimmobilienangelegenheiten sind im Kapitel 6004 veranschlagt. Im Regierungsentwurf 2024 sind hierfür 1,4 Mrd. Euro ausgewiesen. Dies ist 1 Mrd. Euro weniger als in der Finanzplanung und in den beiden Vorjahren veranschlagt war (jeweils 2,4 Mrd. Euro). Im Wesentlichen bestehen die Einnahmen aus der Abführung der BlmA an den Bundeshaushalt (1,3 Mrd. Euro; 2023: 2,3 Mrd. Euro).⁴²

Auch in den Jahren 2025 bis 2027 rechnet die BlmA mit deutlich geringeren Abführungen als in der bisherigen Finanzplanung vorgesehen. Das BMF hat erklärt, die BlmA strebe in diesem Zeitraum einen jährlichen Abführungsbetrag von 1,2 Mrd. Euro an; höhere Abführungen würden die Ziele bei der Sanierung der Liegenschaften im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) und des Wohnungsbestands gefährden.

Der Wirtschaftsplan der BlmA ist im Regierungsentwurf 2024 nicht enthalten. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher weitgehend auf die Haushaltsvoranschläge des BMF vom 12. Mai 2023, basierend auf dem Vorentwurf der BlmA zum Wirtschaftsplan 2024 (Stand 7. Februar 2023) und den darin enthaltenen Erläuterungen.

Eine der Kernaufgaben der BlmA ist das ELM. Nach derzeitigem Stand will die BlmA 901,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024 in Gebäude im ELM investieren (+13,4 % gegenüber

⁴⁰ Dieses umfasst drei neue Eigenmittelvorschläge auf der Grundlage eines überarbeiteten europäischen Emissionshandelssystems, eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus sowie eines Anteils der durch Umsetzung der Säule 1 des OECD Zwei-Säulen-Projekts auf die Mitgliedstaaten umverteilten Gewinne multinationaler Konzerne. In einem nächsten Schritt müsste der Rat der Europäischen Union der Einführung einstimmig zustimmen. Danach müssten die Mitgliedstaaten den geänderten Eigenmittelbeschluss ratifizieren.

⁴¹ Dieses Eigenmittel soll durch einen Beitrag aus der Initiative „BEFIT (Business in Europe: Ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung)“ ersetzt werden, sobald dieser vorgeschlagen und einstimmig von den Mitgliedstaaten angenommen wurde.

⁴² Die Höhe der Abführung soll sich gemäß § 7 Absatz 2 Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmAG) am Jahresüberschuss der BlmA orientieren. Nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 BlmAG empfiehlt der Verwaltungsrat der BlmA die Höhe der Abführung der BlmA an den Bund. Der Verwaltungsrat hat am 8. Mai 2023 für das Haushaltsjahr 2024 die Abführung von 1,3 Mrd. Euro empfohlen.

dem Wirtschaftsplanansatz für 2023 von 795,2 Mio. Euro]. Das sind 61,9 % der 1,5 Mrd. Euro vorgesehenen Gesamtinvestitionen in ihr Anlagevermögen (2023: 1,2 Mrd. Euro).

Den größten Anteil an den Investitionen dürften erneut die Ausgaben für Bundesbaumaßnahmen haben. Nach Auskunft der BImA ist vorgesehen, dass ihrem Wirtschaftsplan als Anlage ein Investitionsplan beigelegt ist, in dem ihre großen Bauprojekte gesondert ausgewiesen werden. Zudem soll die BImA nach der Gesetzesbegründung zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG)⁴³ dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages regelmäßig eine Übersicht über ihre Bauprojekte größer 6 Mio. Euro in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Die Übersicht soll halbjährlich zum 30. April und 31. Oktober eines Jahres dem Haushaltsausschuss vorgelegt werden, erstmals zum 31. Oktober 2023. Folgende Eckpunkte sind für die Übersicht vorgesehen:

- Kurzbezeichnung des Bauprojekts einschließlich Art des Baus (Neubau, Erweiterungsmaßnahme usw.)
- Nutzer/Ressort
- Adresse des Projekts (einschließlich Bundesland)
- Projektkostenziel/Investitionsplan
- Voraussichtlicher Beginn und Fertigstellungszeitpunkt des Bauprojekts
- Besonderheiten/sonstige Anmerkungen (z. B. besondere Risiken; zeitliche Verzögerungen)

Neu im Kapitel 6004 aufgenommen werden soll der Titel 712 01 (Baumaßnahmen von mehr als 6 Mio. Euro im Einzelfall). Hierin sind drei Baumaßnahmen veranschlagt, die die BImA für den Deutschen Bundestag durchführt.⁴⁴ Für diese Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 327,9 Mio. Euro sind im Jahr 2024 Ausgaben von insgesamt 52,8 Mio. Euro vorgesehen. Zuvor waren diese Baumaßnahmen in der Bauliste des Wirtschaftsplans der BImA aufgeführt.

Neben den Investitionen sieht die BImA nach derzeitigem Kenntnisstand für das Haushaltsjahr 2024 Bauunterhaltungsmaßnahmen von 1,2 Mrd. Euro vor (+22,9 % gegenüber dem Planansatz für 2023 von 962,8 Mio. Euro).

Die BImA refinanziert ihre Ausgaben für die ELM-Liegenschaften durch die ELM-Mieten, die sie von den Nutzern erhält. Für das Haushaltsjahr 2024 erwartet sie Einnahmen von 4,8 Mrd. Euro.⁴⁵

⁴³ Das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2507) geändert.

⁴⁴ Die drei Baumaßnahmen für den Deutschen Bundestag betreffen das Elisabeth Selbert Haus, das Besucher- und Informationszentrum und die unterirdische Kältezentrale.

⁴⁵ Hierbei handelt es sich um Nettokaltmieteinnahmen für anstaltseigene Objekte von 3,7 Mrd. Euro, 683,8 Mio. Euro Mieteinnahmen für Liegenschaften, die sie von Dritten angemietet und an ELM-Nutzer untervermietet hat, sowie einen Bauunterhaltsanteil von 508,8 Mio. Euro.

Beim Bau und Erhalt der Dienstliegenschaften bedient sich die BImA der Bauverwaltungen der Länder in Organleihe und des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung. Zudem darf sie in Ausnahmefällen Baumaßnahmen selbst erledigen.⁴⁶ Mit der Reform des Bundesbaus hat die Bundesregierung die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten und Bundesliegenschaften auf die BImA konzentriert. Dies spiegelt sich u. a. im novellierten BImAG und den neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes wider.⁴⁷ Wie sich die Reform langfristig auf den Wirtschaftsplan der BImA auswirken wird, kann derzeit noch nicht eingeschätzt werden. Der Bundesrechnungshof erwartet – wie die BImA – kurz- und mittelfristig tendenziell Mehrausgaben und damit geringere Abführungsbeträge, u. a. bedingt durch die notwendigen Investitionen in den Gebäudebestand zur Erreichung der Klimaschutzziele und eines voraussichtlichen Personalmehrbedarfs zur Bewältigung der hinzukommenden Aufgaben.

Eine bedeutsame gesetzliche Aufgabe der BImA ist auch die Wohnungsfürsorge des Bundes. Als Beitrag des Bundes zur Wohnraumoffensive wollte die BImA 3 000 Wohnungen bis Ende des Jahres 2024 bauen (Wohnungsneubauprogramm 2020 bis 2024). Die BImA geht aktuell davon aus, dass sie dieses Ziel erst Ende des Jahres 2025 erreichen wird. Bis Ende des Jahres 2024 will die BImA 1 700 Wohnungen fertiggestellt haben. Für die Jahre 2025 bis 2028 will die BImA ein Folgeprogramm auflegen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat im Dezember 2022 die Bundesregierung um einen Vorschlag gebeten, wie die BImA die Anzahl der Neubauwohnungen auf jährlich 3 000 steigern kann. Die Bundesregierung hat berichtet, diese Zielgröße stelle eine Herausforderung dar.⁴⁸ Eine Ausweitung des Bauvolumens erfordert eine Klärung der Finanzierungsfrage. Die BImA darf nach § 6 Absatz 2 BImAG keine Kredite am Markt aufnehmen.

Im Haushaltsjahr 2024 will die BImA 325 Mio. Euro in Wohngebäude und Gewerbeimmobilien investieren (Vorjahr: 274 Mio. Euro). Das sind 22,3 % der 1,5 Mrd. Euro an vorgesehenen Gesamtinvestitionen in ihr Anlagevermögen. Das BMF hat erklärt, die BImA beabsichtige, 1,2 Mrd. Euro in den Jahren 2024 bis 2027 für den Wohnungsneubau auszugeben.⁴⁹

4 Wesentliche Ausgaben

Ausgaben sind im Einzelplan 60 im Wesentlichen in Kapitel 6002 veranschlagt. Daneben sind Ausgaben noch in den Kapiteln 6003, 6004 und 6067 veranschlagt. Im Kapitel 6001 sind im Regierungsentwurf 2024 keine Ausgaben ausgewiesen. Tabelle 7 gibt einen Überblick über die Ausgabenstruktur des Einzelplans 60.

⁴⁶ Vgl. u. a. Abschnitt A Nummer 6 der neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes.

⁴⁷ Änderung des BImAG vom 19. Dezember 2022. Die neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes sind zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

⁴⁸ Bericht der Bundesregierung an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 14. Juli 2023, Haushaltsausschussdrucksache 3978.

⁴⁹ Für den Neubau von Wohnungen durch die Erweiterung, Verdichtung und Optimierung vorhandener Wohnbestände aufgrund des aktuellen Wohnungsneubauprogramms.

Tabelle 7

Ausgaben des Einzelplans 60

	2022 Soll	2022 Ist	Differenz Ist-Soll	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben insgesamt davon:	57 293,2	40 073,0	-17 220,2	42 257,9	20 933,3	-50,5
Kapitel 6002 (Allgemeine Bewilligungen) davon:	54 630,1	37 596,1	-17 034,0	39 577,1	18 234,5	-53,9
• Personalausgaben	32,9	32,1	-0,8	3 032,9	2 332,9	-23,1
• Sächliche Verwaltungsausgaben	422,6	327,4	-95,2	442,0	425,6	-3,7
• Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	10,0	10,0	0,0	35	45,0	28,6
• Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	54 431,6	35 788,7	-18 673,0	19 031,3	17 227,3	-9,5
• Ausgaben für Investitionen	2 982,9	1 436,5	-1 546,4	20 302,9	5 203,8	-74,4
• Besondere Finanzierungsausgaben	-3 250,0	1,3	3 251,3	-3 267,0	-7 000,0	114,3
Kapitel 6003 (Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit) davon:	191,5	112,8	-78,7	191,5	172,5	-9,9
• Sächliche Verwaltungsausgaben	0,1	0,0	-0,1	0,1	0,1	0,0
• Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	191,4	112,8	-78,6	191,4	172,4	-9,9
Kapitel 6004 (Bundesimmobilienangelegenheiten) davon:	-	-	-	-	52,8	-
• Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	-	-	-	-	-	-
• Ausgaben für Investitionen	-	-	-	-	52,8	-
Kapitel 6067 (Sonstige Versorgungsausgaben) davon:	2 471,6	2 364,1	-107,5	2 489,3	2 473,5	-0,6
• Personalausgaben	60,9	52,0	-8,9	57,7	43,6	-24,4
• Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2 410,7	2 312,1	-98,6	2 431,7	2 429,9	-0,1

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

Der Schwerpunkt der Ausgaben im Einzelplan 60 liegt bei den Zuweisungen und Zuschüssen (ohne Investitionen). Sie machen mit 19,8 Mrd. Euro 71,0 %⁵⁰ aller Ausgaben des Einzelplans 60 aus. Davon entfallen allein 9,8 Mrd. Euro auf den Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse. Auf Investitionen entfallen 5,3 Mrd. Euro (18,8 %) der Ausgaben.

Im Einzelplan 60 sind 71,9 % der Ausgaben auf nur fünf Titel verteilt. Diese Titel sind im Einzelnen:

4.1 Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse – Kapitel 6002 Titel 685 01

Volumen 2024: 9 852 Mio. Euro

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt Versorgungs- und Beihilfeleistungen an frühere Beamtinnen und Beamte des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost und der daraus hervorgegangenen ehemaligen Teilsondervermögen Deutsche Bundespost POSTDIENST, Deutsche Bundespost POSTBANK und Deutsche Bundespost TELEKOM sowie an Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen, denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen, und deren Hinterbliebene. Die Versorgungsberechtigten haben keine unmittelbaren Ansprüche auf Leistungen gegenüber der Postbeamtenversorgungskasse. Die Ansprüche der Versorgungsberechtigten bestehen gegenüber dem Bund.⁵¹

Mit dem Zuschuss⁵² gleicht der Bund Unterschiedsbeträge zwischen den laufenden Zahlungsverpflichtungen der Postbeamtenversorgungskasse als gesetzlich bestimmten Dienstleister und den Finanzierungsbeiträgen der Postnachfolgeunternehmen aus. Trotz einer rückläufigen Anzahl Anspruchsberechtigter werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter steigen. Ursächlich hierfür sind insbesondere steigende Pensionen und die Kostenentwicklung in der medizinischen Versorgung.

⁵⁰ Berechnet auf der Grundlage aller Ausgaben ohne Berücksichtigung der globalen Mehr- und Minderausgaben (besondere Finanzierungsausgaben).

⁵¹ Siehe § 15 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).

⁵² In der für 2024 veranschlagten Summe ist der Mehrbedarf aufgrund der Tarifierhöhung bzw. des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften bereits berücksichtigt (Bundestagsdrucksache 20/8291, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008291.pdf>).

4.2 Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung – Kapitel 6002 Titel 687 03

Volumen 2024: 4 000 Mio. Euro

Die Mittel für die Ertüchtigung von Partnerstaaten steigen im Regierungsentwurf 2024 von 2,2 Mrd. Euro (Bundeshaushalt 2023) auf 4 Mrd. Euro (+82 %). Zudem ist eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2025 bis 2027 von weiteren 4 Mrd. Euro veranschlagt. Finanziert werden aus dem Titel die Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung (EIBReg) und der deutsche Pflichtbeitrag zur Europäischen Friedensfazilität (EPF).

Anwendungsbereiche für die EIBReg sind Krisen in Regionen außerhalb von EU und NATO mit überregionalen Auswirkungen. Im Wesentlichen werden aus dem Titel die militärischen Unterstützungsleistungen an die Ukraine finanziert. Die Ausgaben sind für die Wiederbeschaffungen von abgegebenem Material aus Beständen der Bundeswehr, Ringtausche und bilaterale Maßnahmen zur Unterstützung der Ukraine bei der Beschaffung von Ausrüstung bei deutschen Industrieunternehmen vorgesehen.

Die EPF wurde im März 2021 eingerichtet und dient außerhalb des EU-Haushalts der Finanzierung von sicherheits- und verteidigungspolitischen Aufgaben. Ziele sind die Erhaltung des Friedens, die Verhinderung von Konflikten und die Stärkung der internationalen Sicherheit. Der Pflichtbeitrag zum EPF-Haushalt bemisst sich nach einem Verteilungsschlüssel auf Grundlage des Bruttonationaleinkommens der Geberländer. Danach trägt Deutschland rund 25 % des EPF-Haushalts. Die EIBReg und die EPF sollen komplementär wirken.

4.3 Vorsorge für die Programmausgaben in den Einzelplänen nach Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ – Kapitel 6002 Titel 712 03

Volumen 2024: 2 706 Mio. Euro

Das im Jahr 2018 errichtete Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ dient der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von Mobilfunknetzen und Gigabitnetzen sowie der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPakts Schule. Das Sondervermögen soll zum 30. März 2024 aufgelöst werden.⁵³

⁵³ Artikel 2 des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 20/8298, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008298.pdf>.

Zur Ausfinanzierung der aufgrund Verwaltungsvereinbarung bislang aus dem Sondervermögen geleisteten Finanzhilfen an die Länder für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur werden Mittel im Einzelplan 60 bereitgestellt. Künftig soll die Finanzierung über den Einzelplan 30 erfolgen.

Für die Ausfinanzierung der insgesamt bis Ende 2023 eingegangenen Verpflichtungen und des Bedarfs für Neuverpflichtungen im Jahr 2024 für den Gigabitnetzausbau und für den Mobilfunkausbau sollen die erforderlichen Mittel aus dem Einzelplan 60 in die Einzelpläne 10 und 12 umgesetzt bzw. in den Einzelplänen 10 und 12 bedarfsgerecht veranschlagt werden.

4.4 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4 – Kapitel 6002 Titel 461 71

Volumen 2024: 2 300 Mio. Euro

Aus dem Titel können Personalausgaben der Hauptgruppe 4 in den Einzelplänen verstärkt werden, wenn die dort veranschlagten Mittel nicht ausreichen, um die tariflichen oder gesetzlichen Ansprüche der Beschäftigten zu erfüllen.

Die Bundesregierung hat berechnet, dass sich im Haushaltsjahr 2024 finanzielle Mehrbelastungen von 2 384 Mio. Euro aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der Zahlung des Inflationsausgleichs ergeben.⁵⁴

4.5 Erstattung von Ausfällen aus der Garantie für das KfW-Sonderprogramm 2020 – Kapitel 6002 Titel 671 04

Volumen 2024: 1 231 Mio. Euro

Das KfW-Sonderprogramm 2020 startete am 23. März 2020 und wurde am 31. Dezember 2021 beendet. Es wurde aufgelegt, um kleine, mittelständische Unternehmen und Großunternehmen während der COVID-19-Pandemie finanziell zu unterstützen. Bestandteile des Sonderprogramms waren der „KfW-Unternehmerkredit“, der „ERP-Gründerkredit – Universal“ und die „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“.

⁵⁴ Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 20/8291, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008291.pdf>).

Das Sonderprogramm wurde über die Hausbanken der Unternehmen abgewickelt. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichterte den Banken die Kreditvergabe.

Die KfW ist über Garantien des Bundes gegen Kreditausfälle fast vollständig abgesichert. Die in Kapitel 6002 Titel 671 04 veranschlagten Mittel dienen dieser Absicherung der KfW. Die Inanspruchnahme der Mittel hängt von der Zahl und Höhe der Kreditausfälle ab.

5 Sondervermögen

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt sind.⁵⁵ Die Sondervermögen sind kein Bestandteil des Bundeshaushalts. Gemäß § 26 Absatz 2 BHO werden nur die Zuführungen oder die Abführungen im Haushaltsplan veranschlagt. Es sind jedoch Übersichten über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Sondervermögen sind Nebenhaushalte, die den Bund in steigendem Maße finanziell verpflichten.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Ausgaben für wichtige Politikbereiche in Sondervermögen ausgelagert. Ausweislich der Haushaltsrechnung 2022 verfügt der Bund über 29 Sondervermögen, Zweckvermögen und Fonds unterschiedlicher Art und Struktur. Die meisten Sondervermögen nehmen Aufgaben wahr, die genauso gut im Bundeshaushalt finanziert werden könnten. Durch die Auslagerung von Ausgaben in Sondervermögen entsteht ein verzerrtes Bild des Bundeshaushalts und des Finanzplans. Bundeshaushalt und Sondervermögen müssen trotz der formalen Trennung als Einheit verstanden und behandelt werden. Die Sondervermögen finanzieren sich oftmals aus ihren Rücklagen. Gleichsam der zur Haushaltsdeckung herangezogenen Rücklage sind diese Rücklagen jedoch nicht werthaltig. Die Inanspruchnahmen erfordern Kreditaufnahmen und bergen für den Bund ein hohes Haushaltsrisiko.⁵⁶

Das BMF verweist auf seine Stellungnahme zum Bericht des Bundesrechnungshofes zu den Sondervermögen und deren Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz.⁵⁷ Es bestreitet, dass es sich bei den im Bundeshaushalt mitfinanzierten um kreditfinanzierte Sondervermögen handle. Diese Sondervermögen würden durch Zuführungen aus dem Kernhaushalt finanziert und im Sondervermögen überjährig erst bei tatsächlichem Bedarf ausfinanziert.

⁵⁵ Vgl. VV Nummer 2 zu § 26 BHO.

⁵⁶ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel vom 25. August 2023 (www.bundesrechnungshof.de).

⁵⁷ Zusammenfassend wiedergegeben im Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel vom 25. August 2023 (www.bundesrechnungshof.de).

Der Bericht unterscheide nach Ansicht des BMF zudem nicht ausreichend zwischen der Kreditaufnahme des jährlichen Kernhaushaltes und den Kreditermächtigungen für die überjährig für einen bestimmten Zweck in den Sondervermögen bereitgestellten Mittel. Die Argumentation des BMF überzeugt den Bundesrechnungshof nicht. Mittelzuführungen an Sondervermögen aus dem Bundeshaushalt erfolgen fast ausschließlich buchmäßig. Es werden in der Regel keine Geldmittel zugeführt. Bei der Verwendung der zugeführten Mittel für Ausgaben des Sondervermögens müssen daher zu deren Finanzierung unzweifelhaft Kredite aufgenommen werden. Die Rücklagen sind daher nicht werthaltig.

Ein weiteres Risiko für die Haushaltsplanung kann aus der Umwidmung von 60 Mrd. Euro Ausgabeermächtigungen entstehen. Die Mittel wurden im Jahr 2021 zur Abwehr der Folgen der COVID-19-Pandemie veranschlagt, jedoch nicht in Anspruch genommen. Zur Finanzierung der 60 Mrd. Euro wurden Notlagenkredite bewilligt. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2021 wurden die Kreditermächtigungen in den Klima- und Transformationsfonds umgebucht. Das BMF weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nicht in den KTF umgebucht, sondern dem KTF auf Grundlage des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 60 Mrd. Euro zugeführt wurden. Der Bundesrechnungshof weist auch hier darauf hin, dass keine werthaltigen Rücklagen geschaffen wurden, sondern mit der Zuführung die Grundlage geschaffen werden sollte, die Mittel am Kreditmarkt zu beschaffen. Tatsächlich wurden also Kreditermächtigungen umgebucht. Hiergegen wurde zudem vor dem Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage erhoben.⁵⁸ Deren Ausgang bleibt abzuwarten.

In der Kabinetttvorlage zum Regierungsentwurf hat das BMF seine Absicht bekundet, die Anzahl von Sondervermögen zu reduzieren.⁵⁹ Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ soll ab dem Jahr 2024 in den Bundeshaushalt integriert werden.⁶⁰ Im Finanzplanungszeitraum sollen weitere vier Sondervermögen aufgelöst bzw. deren Auflösung geprüft werden, darunter der Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz, der ab dem Haushaltsjahr 2024 in den Bundeshaushalt integriert werden soll, die Zustimmung der Länder vorausgesetzt.

Im Einzelplan 60 werden *acht* Sondervermögen mit ihren Wirtschaftsplänen nachgewiesen. Tabelle 8 gibt einen Überblick über die im Einzelplan 60 ausgewiesenen Sondervermögen.

⁵⁸ Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen 2 BvF 1/22, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Termine/DE/2023/Mdl.%20Verh.%20Zweites%20Nachtragshaushaltsgesetz%202021.html>.

⁵⁹ Kabinetttvorlage zum Regierungsentwurf 2024, Abschnitt D., S. 25 ff, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/Bundeshaushalt/kabinetttvorlage-regierungsentwurf-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

⁶⁰ Artikel 2 des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 20/8298, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008298.pdf>.

Tabelle 8

Sondervermögen im Einzelplan 60

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen (Soll 2024)	Ausgaben (Soll 2024)	Verpflichtungs- ermächtigungen (2024)
		<i>in Mio. Euro</i>		
	Anlagen (gesamt) im Einzelplan 60	157 065,4	157 065,4	86 717,0
6002	Anlage 1 – Investitions- und Tilgungsfonds (6091)	-	-	-
	Anlage 3 – Klima- und Transformationsfonds (6092)	99 138,0	99 138,0	75 598,2
	Anlage 4 – Aufbauhilfe (6095)	-	-	-
	Anlage 5 – Kommunalinvestitionsförderungs- fonds (6096)	-	-	-
	Anlage 6 – Aufbauhilfe 2021 (6098)	11 061,1	11 061,1	6,8
	Anlage 7 – Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099)	46 815,3	46 815,3	11 112,0
6003	Anlage 1 – Entschädigungsfonds	51,0	51,0	-
	Anlage 2 – Fonds nach § 5 Mauergrund- stücksgesetz (6094)	-	-	-

Quelle: Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024.

Die Angaben in den Wirtschaftsplänen der Sondervermögen lassen nicht immer die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts erkennen. Ein prominentes Beispiel hierfür ist das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)“.

5.1 Investitions- und Tilgungsfonds

Aus dem ITF wurden in den Jahren 2009 bis 2011 Maßnahmen des Konjunkturpakets der Bundesregierung mit 19,95 Mrd. Euro gefördert. Der ITF finanziert sich ausschließlich mit Fremdkapital.

Mit dem Haushaltsjahr 2012 begann die Abwicklungs- und Tilgungsphase des ITF. Seitdem bestehen seine Ausgaben ausschließlich aus Zinszahlungen für Kredite zu seiner Finanzierung. Im Wirtschaftsplan 2010 wurden für die gesamte Laufzeit des ITF Zinsausgaben von 4,8 Mrd. Euro veranschlagt. Davon wurden ausweislich der Haushaltsrechnungen für die Jahre 2009 bis 2022 rund 3 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Dementsprechend verfügt der ITF für künftige Zinszahlungen noch über eine Ausgabeermächtigung von rund 1,8 Mrd. Euro.

Der im Regierungsentwurf 2024 enthaltene Wirtschaftsplan 2024 des ITF weist keine übertragenen Ausgabereste aus. Damit stehen keine Mittel für die Zinszahlungen der bestehenden Kredite im Sondervermögen zur Verfügung. Diese müssten aus dem Bundeshaushalt

geleistet werden. Eine Vorsorge ist hierfür im Regierungsentwurf 2024 nicht getroffen. Das BMF weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der ITF in Anlage 1 nur im Ist und nicht im Soll dargestellt ist. Dies wäre eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis.⁶¹ Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass der Nichtausweis der Ausgabereiste des Vorjahres einen Informationsverlust für den Haushaltsgesetzgeber darstellt. Der Vergleich zwischen den gezahlten Zinsen des Vorjahres und der Ausgabereiste des Vorjahres erlaubt abzuschätzen, wann die ursprünglich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind und die Schuldzinsen aus dem Bundeshaushalt zu zahlen sind.

Aus dem Wirtschaftsplan ist nicht ersichtlich, dass die Schulden des ITF in der Vergangenheit kaum getilgt wurden. Seit dem Jahr 2010 ist der ITF mit einem negativen Eigenkapital von rund 19 Mrd. Euro belastet. Anders als das seinerzeit erklärte Ziel, die Schulden des ITF in finanzwirtschaftlich besseren Zeiten möglichst schnell zu tilgen, sank erst im Jahr 2020 die Verschuldung des ITF aufgrund von Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn um 3,2 Mrd. Euro auf 16 Mrd. Euro. In den Jahren 2021 und 2022 wurden die Schulden des ITF nicht weiter getilgt. Dies war vor allem auf ausgebliebene Bundesbankgewinne zurückzuführen. Folglich erhielt der Bund keine Zuführungen daraus, die für die Tilgung des ITF vorgesehen sind.⁶² Im Jahr 2022 fielen Zinszahlungen von 168 Mio. Euro an (Vorjahr 68 Mio. Euro). Das negative Eigenkapital stieg durch Zinszahlungen auf 16,5 Mrd. Euro. Das BMF hat in der Vermögensrechnung des Bundes Rückstellungen hierfür gebildet.

Im Regierungsentwurf 2024 sind – wie bereits im Bundeshaushaltsplan 2023 – keine Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank veranschlagt. Somit erhält der ITF erneut keine Zuführungen. Es sind auch keine weiteren Mittel bei Kapitel 6002 Titel 624 01 (Zuführungen an das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“) veranschlagt.

Laut Geschäftsbericht 2022 der Deutschen Bundesbank ist der Ausblick auf ihre Ertragslage in hohem Maße ungewiss. In den kommenden Jahren können die Belastungen die gebildete Risikovorsorge übersteigen. In diesem Fall würde die Deutsche Bundesbank einen Verlustvortrag ausweisen. Künftige Gewinne wären dann für den Abbau des Verlustvortrags zu verwenden.⁶³ Dieses Szenario bedeutet, dass auf absehbare Zeit nicht mit Gewinnabführungen der Deutschen Bundesbank zu rechnen ist. Daher ist eine Tilgung des ITF in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Im Gegenteil: aufgrund des durch die hohe Inflation weiter steigenden Zinsrisikos für den Bundeshaushalt wächst der Schuldendienst und mithin die Gesamtschuld des ITF. Bereits 2022 musste der ITF den 2,5-fachen Zinsbetrag gegenüber dem Vorjahr zahlen.

⁶¹ Vgl. Bundeshaushaltsplan 2023, Kapitel 6002, Anlage 1. Dort werden sowohl im Überblick zur Anlage als auch bei Titel 575 01 die Ausgabereiste des Vorjahres ausgewiesen.

⁶² Siehe § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist.

⁶³ Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht 2022, S. 17, <https://www.bundesbank.de/re-source/blob/905556/3b904d1cd26995b6ebfa4638f8b6fe07/mL/2022-geschaeftsbericht-data.pdf>.

Der ITF ist ein Beleg dafür, dass Nebenhaushalte in Form von kreditfinanzierten Sondervermögen, trotz aller guten Tilgungsvorsätze, zu dauerhaften Zusatzlasten führen.

5.2 Klima- und Transformationsfonds

Das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF)⁶⁴ ist ein Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland. Der Wirtschaftsplan 2024 des KTF sieht ein Gesamtvolumen von 99,1 Mrd. Euro vor. Dies ist eine leichte Absenkung um 1,7 Mrd. Euro gegenüber dem Ansatz 2023 (100,8 Mrd. Euro).

Die Ausgaben des KTF sollen durch folgende Einnahmen im Jahr 2024 gedeckt werden:

- Einnahmen aus dem europäischen Handel mit den CO₂-Zertifikaten
(Kapitel 6092 Titel 132 02, Veranschlagung: 8,2 Mrd. Euro)
Die Einnahmen aus dem European Union Emissions Trading System (EU-ETS) waren im Jahr 2023 mit 7,3 Mrd. Euro veranschlagt. Der erwartete Einnahmeanstieg für das Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 um etwa 0,9 Mrd. Euro beruht insbesondere auf einer höheren erwarteten Versteigerungsmenge und einem höheren angenommenen durchschnittlichen Versteigerungspreis.
- Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung
(Kapitel 6092 Titel 132 03, Veranschlagung: 10,9 Mrd. Euro)
Die Einnahmen aus der nationalen CO₂-Bepreisung wurden im Jahr 2021 erstmalig veranschlagt. Grundlage ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und die darauf gründenden Erlöse aus dem nationalen Emissionshandel. Gegenüber den für das Jahr 2023 veranschlagten Einnahmen von knapp 8,6 Mrd. Euro erwartet die Bundesregierung eine Steigerung der Einnahmen um etwa 27 % für das Jahr 2024. Diese Steigerung dürfte im Wesentlichen auf dem Preisanstieg um 10 Euro auf dann 40 Euro je Emissionsberechtigung im Jahr 2024 basieren.
- Entnahme aus Rücklage
(Kapitel 6092 Titel 359 01, Veranschlagung: 70,7 Mrd. Euro)
Die Rücklage speist sich aus der Differenz zwischen Einnahmen und Programmausgaben eines Haushaltsjahres. Diese Differenz wird am Jahresende als Ausgabe im Titel „Zuführung zur Rücklage“ gebucht (Kapitel 6092 Titel 919 01). Zu Beginn des Folgejahres wird dem Sondervermögen dieser Betrag als „Entnahme aus der Rücklage“ zugeführt. Die Finanzplanung sieht vor, dass ab dem Jahr 2026 keine Zuführung an die Rücklage mehr erfolgt. In der Rücklage sind unter anderem auch die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen enthalten, die aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz zur Abwendung der COVID-19-Pandemie in den Bundeshaushalt 2021 eingestellt und wegen Nicht-Inanspruchnahme Ende 2021 in den vormaligen Energie- und Klimafonds (EKF) umgebucht worden waren. Die Rücklage

⁶⁴ Bis zum 21. Juli 2022 „Energie- und Klimafonds“ (EKF). Mit dem am 22. Juli 2022 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wurde das Sondervermögen in „Klima- und Transformationsfonds“ umbenannt.

ist nicht werthaltig. Es handelt sich nicht um tatsächlich vorhandene Vermögenswerte, sondern um die Übertragung von Kredit- und Ausgabeermächtigungen in spätere Jahre.⁶⁵

- Globale Mehreinnahme

(Kapitel 6092 Titel 371 01, Veranschlagung: 9,3 Mrd. Euro)

Bei der Globalen Mehreinnahme soll „aufgrund der volatilen Mittelabflüsse bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans berücksichtigt werden, ob und in welcher Höhe bei Programmausgaben im laufenden Jahr ein Mittelabfluss unterhalb des Soll-Ansatzes erwartet wird und ob sich Einnahmen über dem Soll-Ansatz abzeichnen.“ Die möglichen Mehreinnahmen sollen aus dem Nachholeffekt von rund 2,3 Mrd. Euro beim Brennstoffemissionshandel stammen (Nachkauf von Zertifikaten für das Abrechnungsjahr 2022). Die Minderungen dürften auf bereits absehbare oder erwartete – für den KTF bislang typische – schleppende Mittelabflüsse zurückzuführen sein.

Von den 99,1 Mrd. Euro Gesamtausgaben für das Jahr 2024 entfallen knapp 57,6 Mrd. Euro auf Programmausgaben (Vorjahres-Soll: 36,0 Mrd. Euro). Die restlichen 41,5 Mrd. Euro werden als „Zuführung an Rücklage“ gebucht. Schwerpunkte bei den geplanten Programmausgaben im Haushaltsjahr 2024 bilden die Gebäudförderung (18,9 Mrd. Euro), die Entlastung beim Strompreis/EEG-Förderung (12,6 Mrd. Euro), die Förderung der Elektromobilität inklusive des Ausbaus der Ladeinfrastruktur (4,7 Mrd. Euro), die Förderung der Halbleiterproduktion (4,0 Mrd. Euro), Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur (4,0 Mrd. Euro), der Aufbau der Wasserstoffwirtschaft (3,8 Mrd. Euro), sowie die Entlastung für besonders energieintensive Unternehmen (2,6 Mrd. Euro). Ob die veranschlagten Haushaltsmittel im Jahr 2024 abfließen, bleibt aufgrund der seit Jahren bestehenden Mittelabflussdefizite abzuwarten. Im Jahr 2022 betrug der Mittelabfluss 13,7 Mrd. der veranschlagten 27,9 Mrd. Euro (49,1 %).

Zur Entlastung von Unternehmen sind für das Jahr 2024 Zuschüsse in Höhe von etwa 3,1 Mrd. Euro eingeplant.⁶⁶ Im Zeitraum 2024 bis 2027 plant die Bundesregierung aus dem KTF finanzierte Entlastungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Höhe von 63,5 Mrd. Euro (etwa 30 % der vorgesehenen Programmausgaben in diesem Zeitraum).

Nachdem im Bundeshaushalt bereits im Jahr 2023 keine Zuweisung nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (Kapitel 6092 Titel 211 01) eingestellt wurde, ist eine solche auch weder für das Haushaltsjahr 2024 noch für den Finanzplanungszeitraum bis 2027 vorgesehen. Der Bundesrechnungshof hatte wiederholt die Praxis kritisiert, den KTF durch nicht benötigte Bundeszuweisungen aufzublähen und nicht werthaltige Rücklagen aufzubauen. Der Verzicht auf Zuweisungen an den KTF ist ein – aus Sicht des Bundesrechnungshofes – wichtiger Schritt hin zum Abbau des Sondervermögens. Der nächste Schritt sollte die Wiedereingliederung

⁶⁵ Siehe Tz. 5 sowie Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 – vom 31. August 2023, Tz. 4 (www.bundesrechnungshof.de).

⁶⁶ 2,6 Mrd. Euro aus Titel 683 03 Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen (Strompreiskompensation) sowie 0,49 Mrd. Euro aus Titel 697 02 Beihilfen nach § 11 BEHG.

des KTF in den Bundeshaushalt sein. Spätestens nach Ausschöpfen der bisher zugeführten Mittel aus dem Bundeshaushalt sollte der KTF aufgelöst werden. Es spricht aus Sicht des Bundesrechnungshofes nichts dagegen, dies bereits jetzt gesetzlich mit einem verbindlichen Enddatum für den KTF zu regeln.⁶⁷

5.3 Überführung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ in den Kernhaushalt

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ soll zum 30. März 2024⁶⁸ aufgelöst und das vorhandene Vermögen an den Bundeshaushalt 2024 abgeführt werden.⁶⁹ Durch die Auflösung des Sondervermögens wird im Haushalt 2024 ein – vom BMF bezifferter – Entlastungseffekt in Höhe von rund 4,8 Mrd. Euro⁷⁰ erreicht.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 wird eine Zuführung aus dem Sondervermögen von rund 4,2 Mrd. Euro bei Kapitel 6002 Titel 214 02 veranschlagt. Der endgültige Betrag kann erst bei Abschluss der Wirtschaftsführung 2023 festgelegt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich bei der als Einnahme gebuchten Zuführung aus dem Sondervermögen – insofern es aus den Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 Absatz 2 DIFG stammt – um nichtwerthaltiges Vermögen handelt. Es stammt aus den buchmäßigen Rücklagenbildungen des Sondervermögens. Als Einnahme reduziert die Zuführung rechnerisch die Nettokreditaufnahme. Wird die Zuführung in Anspruch genommen, muss der Bund hierfür Kredite aufnehmen. In Höhe der Kreditaufnahme kann von einer echten Entlastung nicht gesprochen werden.

In den Folgejahren stehen dem allerdings Belastungen gegenüber, um bereits geplante und angestrebte Investitionen künftig über den Kernhaushalt abwickeln zu können. Der mit den Ländern vereinbarte DigitalPakt Schule wird künftig über den Einzelplan 30 finanziert werden. Für den Gigabitnetzausbau sollen erforderliche Mittel (von maximal 3,835 Mrd. Euro) aus dem Einzelplan 60 in den Einzelplan 12 umgesetzt bzw. im Einzelplan 12 bedarfsgerecht veranschlagt werden. Für den Mobilfunkausbau sollen erforderliche Mittel (in Höhe von maximal 422 Mio. Euro) aus dem Einzelplan 60 in die Einzelpläne 10 und 12 umgesetzt bzw. bedarfsgerecht veranschlagt werden. Zum Ausbau des Mobilfunknetzes in den Bereichen, in

⁶⁷ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 – vom 31. August 2023, Tz. 6.3 (www.bundesrechnungshof.de).

⁶⁸ Dieser Zeitpunkt ermöglicht die erforderlichen Umbuchungen nach dem vorläufigen Jahresabschluss, der in der Regel für Mitte Januar festgelegt wird. Das vorhandene Vermögen wird an den Bundeshaushalt 2024 abgeführt. Siehe Begründung zu Artikel 2 des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 20/8298, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008298.pdf>.

⁶⁹ Artikel 2 des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 20/8298, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008298.pdf>.

⁷⁰ Die Ermittlung des Entlastungseffektes hat das BMF nicht näher dargelegt. Rechnerisch müsste sich der Betrag aus der Abführung aus dem Sondervermögen von rund 4,2 Mrd. Euro und den Einnahmen aus den Frequenzvergaben von 0,52 Mrd. Euro ergeben (=4,72 Mrd. Euro).

denen den Mobilfunkbetreibern keine Ausbauverpflichtung obliegt, sollen noch nicht bereitgestellte Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung bedarfsgerecht im Einzelplan 12 veranschlagt werden.⁷¹

Der geplante Mittelansatz von 2,7 Mrd. Euro (Kapitel 6002 Titel 712 03) dient als finanzielle Vorsorge, um sicherzustellen, dass der Bund auch weiterhin seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Erläuterungen, in welcher Höhe Ausgaben einerseits für den DigitalPakt und andererseits für den Breitband- und Giganetzausbau vorgesehen sind, enthält die Veranschlagung nicht.

Abzuwarten bleibt, wie das BMF die künftige Finanzierung der Programmaufgaben gestalten will. Die Mittel sollen künftig in den Einzelplänen 10, 12 und 30 veranschlagt werden.

6 Ausblick

Die Entwicklung des Einzelplans 60 ist in den kommenden Jahren durch einen zunächst stark sinkenden Ausgabenansatz im Haushaltsjahr 2024 gekennzeichnet (vgl. Tabelle 8). Dieser Rückgang wird durch den Wegfall der im Einzelplan 60 zuvor veranschlagten Ausgaben für die COVID-19-Pandemie bewirkt. In den Folgejahren ab dem Jahr 2025 stabilisieren sich die im Einzelplan 60 veranschlagten Ausgaben auf einem Niveau, das bei rund 130 % des Vorkrisenjahres 2019 liegt. Ein nicht unerheblicher Teil dieser gegenüber dem Jahr 2019 höheren Ausgaben ist auf die im Einzelplan 60 veranschlagten Mittel im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine zurückzuführen.

⁷¹ Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, Ausführungen zu Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand (Digitalinfrastrukturgesetz) und Begründung zu Artikel 2, Bundestagsdrucksache 20/8298, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/082/2008298.pdf>.

Tabelle 9

Einnahme-/Ausgabeentwicklung des Einzelplans 60 in den Jahren 2023 bis 2027

	2023 Soll	2024 Entwurf	2025 (Fpl.)	2026 (Fpl.)	2027 (Fpl.)
	<i>in Mrd. Euro</i>				
Einnahmen des Einzelplans	411,7	403,5	409,7	418,2	425,4
Veränderung zum Vorjahr in % darunter:		-2,0	+1,5	+2,1	+1,7
• Steuereinnahmen	358,1	375,3	394,6	409,1	421,3
Veränderung zum Vorjahr in %		+4,8	+5,1	+3,7	+3,0
Ausgaben des Einzelplans	42,3	20,9	21,0	19,2	19,3
Veränderung zum Vorjahr in %		-50,5	+0,3	-8,4	+0,1

Quelle: Finanzplan 2023 bis 2027.⁷²

Im Einzelplan 60 des Regierungsentwurfs 2024 sind zahlreiche Maßnahmen enthalten, die keine materielle Substanz haben bzw. bei denen sich die materielle Substanz erst noch erweisen muss. Insbesondere werden

- Einnahmen aus der Auflösung des nur buchmäßig bestehenden Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ in Höhe von rund 4,2 Mrd. Euro⁷³ veranschlagt, die durch die Aufnahme von nicht in der Nettokreditaufnahme ausgewiesenen, d. h. zusätzlichen Krediten finanziert werden müssen,
- eine Globale Mehreinnahme „Konsolidierungsbeitrag Steuern“ in Höhe von 2 Mrd. Euro⁷⁴ ausgebracht, bei der die zur Finanzierung vorgesehenen Steueränderungen noch nicht feststehen,
- Einnahmen in Höhe von 1,4 Mrd. Euro aus der nur buchmäßig bestehenden Allgemeinen Rücklage⁷⁵ veranschlagt, die durch nicht in der Nettokreditaufnahme ausgewiesene, d. h. zusätzliche Kredite finanziert werden müssen.⁷⁶

⁷² Bundestagsdrucksache 20/7801, Anlagen 3, 8 und 9.

⁷³ Regierungsentwurf 2024, Kapitel 6002 Titel 214 02.

⁷⁴ Regierungsentwurf 2024, Kapitel 6002 Titel 371 01.

⁷⁵ Regierungsentwurf 2024, Kapitel 6002 Titel 359 01.

⁷⁶ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages – Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024 – vom 31. August 2023, Tz. 2.4 (www.bundesrechnungshof.de).

Entlastet wird der Einzelplan 60, indem

- die Leistungen für Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik in den KTF verlagert werden. Dadurch sinken zwar die Ausgaben des Einzelplans 60.⁷⁷ Sie fallen aber im KTF kreditfinanziert weiterhin an.⁷⁸
- Vorsorgen zur allgemeinen Deckung von Ausgaberesten⁷⁹ und zur Deckung von Ausgabe-
resten bei Investitionen⁸⁰ gestrichen werden.

Die Bundesregierung bleibt gehalten, eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung des voraussichtlichen gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens in den einzelnen Planungsjahren zu sichern (§ 50 Absatz 7 Haushaltsgrundsätzegesetz). Das Ausweichen in Schattenhaushalte wird dem nicht gerecht, da es Finanzlücken nicht strukturell schließt, sondern nur verdeckt. Hinzu kommt, dass Schattenhaushalte das Budgetrecht des Parlaments einschränken. Insoweit ist die Überführung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ in den Bundeshaushalt ein richtiger Schritt hin zu einem geordneten Haushalt. Konterkariert wird dieser Schritt allerdings durch die Verlagerung von Ausgaben des Haushalts – auch des Einzelplans 60 – in den KTF.

Angesichts der nach wie vor schwierigen Lage ist es dringlich, die vorhandenen Einnahmequellen im Einzelplan 60 gezielter als bisher auszuschöpfen. Dazu wären eine Verbesserung beim Vollzug der Steuergesetze, eine konsequente Schließung von Besteuerungslücken sowie die Eindämmung von Mitnahmeeffekten geeignete Maßnahmen. Auch eine vom Bundesrechnungshof seit Jahren empfohlene kritische Bestandsaufnahme der bestehenden Steuersubventionen und sonstigen steuerlichen Vergünstigungen könnte einen spürbaren Beitrag leisten. Es gilt, die im Einzelplan 60 etatisierte steuerliche Finanzierungsbasis langfristig zu sichern und zu stärken, um die anstehenden Herausforderungen für den Bundeshaushalt bewältigen zu können.

Dr. Mähning

Dr. Keller

Beglaubigt: Pomian, RHS`n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

⁷⁷ Im Kapitel 6002 Titel 686 08 (Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik) des Bundeshaushaltsplan 2023 sind 2,7 Mrd. Euro veranschlagt.

⁷⁸ Die Halbleiterförderung, die bisher in verschiedenen Einzelplänen veranschlagt ist, soll ab dem Haushaltsjahr 2024 aus dem KTF finanziert werden. Dazu wird der KTF um einen neuen Förderzweck erweitert. Siehe Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027, Bundestagsdrucksache 20/7801, S. 18. Die diesbezügliche Gesetzesänderung des KTFG ist Gegenstand des Artikels 3 des Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, Bundestagsdrucksache 20/8298.

⁷⁹ Im Bundeshaushaltsplan 2023, Kapitel 6002 Titel 971 02 (Ausgabemittel zur Restedeckung) sind 250 Mio. Euro veranschlagt. Im Regierungsentwurf 2024 ist der Titel als Leertitel enthalten.

⁸⁰ Im Bundeshaushaltsplan 2023, Kapitel 6002 Titel 712 02 (Vorsorge Ausgabereiste Investitionen) sind 1,3 Mrd. Euro veranschlagt. Im Regierungsentwurf 2024 ist der Titel entfallen.